

BUNDESRAT

Bericht über die 298. Sitzung

Bonn, den 5. August 1966

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	163 A	Dr. Diederichs (Niedersachsen)	186 A
Zur Tagesordnung	163 B	Dr. Lemke (Schleswig-Holstein)	186 C
Präsident Dr. Altmeier	163 B	Dr. Goppel (Bayern).	187 C
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 315/66) und		Dehnkamp (Bremen)	188 B
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität (Drucksache 316/66)	163 D	Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft	188 C
Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter	163 D	Beschluß zu Drucksache 315/66: Billi- gung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	192 B
Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter	168 D	zu Drucksache 316/66: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Ein- wendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregie- rung das Gesetz für zustimmungsbedürf- tig	193 C
Dr. Erhard, Bundeskanzler	170 D	Nächste Sitzung	193 D
Dr. Weichmann (Hamburg)	174 C		
Dr. Zinn (Hessen)	180 D		
Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg)	184 C		

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier,
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Pütz, Finanzminister

Baden-Württemberg:

Dr. Kiesinger, Ministerpräsident
Dr. Haußmann, Justizminister
Dr. Müller, Finanzminister
Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident
Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Albertz, Bürgermeister, Senator für Inneres
Hoppe, Senator für Finanzen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt und Verkehr
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats
Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Zinn, Ministerpräsident

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten
Pütz, Finanzminister
Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten
Prof. Dr. Mikat, Kultusminister

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Erhard, Bundeskanzler
Dr. Dahlgrün, Bundesminister der Finanzen
Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder
Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft
Dr. Westrick, Bundesminister für besondere Aufgaben und Chef des Bundeskanzleramtes
Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen
Dr. Langer, Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

298. Sitzung

Bonn, den 5. August 1966

Beginn: 10.05 Uhr.

Präsident Dr. Altmeyer: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 298. Sitzung des Bundesrates.

Sie haben den Sitzungsbericht über die 297. Sitzung erhalten. Werden Einwendungen dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bericht genehmigt ist.

(B) Auf Grund des § 11 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung gebe ich folgendes bekannt. Die **Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen** hat in ihrer Sitzung am 26. Juli 1966 die folgenden Kabinettsmitglieder zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt: die Herren Ministerpräsident Dr. Franz Meyers, Innenminister Willi Weyer, Finanzminister Josef Pütz, Minister für Bundesangelegenheiten Gerd Ludwig Lemmer und Arbeits- und Sozialminister Konrad Grundmann.

Die folgenden Kabinettsmitglieder sind in derselben Sitzung zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt worden: die Herren Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Franz Berding, Kultusminister Professor Dr. Paul Mikat, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Gustav Niermann und Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Dipl.-Ing. Gerhard Kienbaum.

Aus der Landesregierung und damit auch als Mitglieder des Bundesrates sind die Herren Minister a. D. Joseph Paul Franken und Dr. Artur Sträter ausgeschieden.

Ich darf die neuen Mitglieder, auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind, in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen heißen und uns beiderseitig eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Den ausgeschiedenen Herren darf ich den Dank des Hauses für ihre tatkräftige, langjährige, allseits geschätzte Mitarbeit hier im Plenum und in den Ausschüssen aussprechen.

Meine Damen und Herren! Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung liegt Ihnen vor.

Wenn gegen diese Tagesordnung keine Einwendungen erhoben werden, stelle ich hiermit fest, daß sie genehmigt ist.

Die heutige Bundesratssitzung fällt in die Zeit wohlverdienter Ferien, in der im allgemeinen der Bundesrat bisher nicht zusammengetreten ist. Ich will nicht von einer Sondersitzung sprechen; denn ihr Termin ergibt sich letztlich aus den verfassungsmäßig vorgegebenen Fristen. Andererseits unterstreicht die heutige Tagesordnung die große **Bedeutung der beiden Gesetzesvorlagen**; eine Bedeutung, der sich der Bundesrat im Dienst der Förderung der Stabilität, der Erhaltung der Konjunktur sowie unserer Währung verantwortungsbewußt stellt. Deshalb möchte ich den Mitgliedern dieses Hohen Hauses (D) dafür danken, daß sie zu dieser heutigen Sitzung des Bundesrates vollzählig aus den Ferien nach Bonn gekommen sind, wie andererseits die Bedeutung dieser unserer heutigen Beratungen auch durch die Anwesenheit des Herrn Bundeskanzlers, den ich besonders begrüße, ihre Unterstreichung erfährt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf zur gemeinsamen Beratung.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 315/66)

und Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität (Drucksache 316/66).

Zur Berichterstattung erteile ich dem Herrn Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses, Minister Dr. Leuze (Baden-Württemberg), das Wort.

Dr. Leuze (Baden-Württemberg), Berichterstatter:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Vorweg darf ich bemerken, daß ich als Vorsitzender des für das Stabilitätsgesetz federführenden **Wirtschaftsausschusses** gebeten habe, meine Berichterstattung zu den beiden auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gesetzesvorlagen in einem einheitlichen Bericht geben zu dürfen. Die beiden Vorlagen stehen in einem so engen sachlichen Zusammenhang, daß

(A) eine gesonderte Berichterstattung nur zu Wiederholungen führen und die Übersicht über den Gesamtkomplex erschweren würde. Die gemeinsame Berichterstattung legt sich um so mehr nahe, als ich vom **Rechtsausschuß**, der für die Vorlage über das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes federführend ist, gebeten wurde, für ihn die Berichterstattung mit zu übernehmen. Dem komme ich gerne nach.

Die Vorlagen, mit denen sich der Bundesrat heute zu befassen hat, sind von großer und weittragender wirtschaftspolitischer Bedeutung. Am 15. Juli hat die Bundesregierung das seit langem angekündigte Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität sowie ein damit zusammenhängendes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzartikels 109 im Entwurf dem Bundesrat zur Beratung im ersten Durchgang offiziell zugeleitet. Bereits Ende Juni waren die Ministerpräsidenten und die zuständigen Ressortminister der Länder über den Inhalt der Entwürfe informiert worden, und es haben seit dieser Zeit Beratungen mit den Vertretern der Bundesregierung stattgefunden. Auf diese Weise und durch die Verlegung der Abschlußberatung des ersten Durchgangs auf den heutigen Termin war zwar eine Verlängerung der üblichen Drei-Wochen-Beratungsfrist erzielt worden. Dennoch war die den Ländern und den zuständigen Bundesratsausschüssen zur Verfügung stehende Zeitspanne bei weitem zu kurz, um dem umfangreichen Inhalt und der gerade die Länder betreffenden vielfältigen Problematik der Vorlagen voll gerecht werden zu können. Es erschien von

(B) vornherein kaum möglich, die Vorlagen so sorgfältig zu prüfen und die in manchen Punkten abweichenden Vorstellungen der Länder so gründlich zu durchdenken und zu entwickeln, wie dies wünschenswert gewesen wäre. Dennoch glaube ich, feststellen zu können, daß die Ausschüsse in diesem Zeitraum eine intensive und fruchtbare Arbeit geleistet haben. Wenn zu Beginn der Beratungen auch in den Auffassungen zu entscheidenden Punkten der Vorlage deutliche Gegensätze, insbesondere zwischen den Finanz- und den Wirtschaftsministern, sichtbar waren, so ist es dank einer engen Fühlungnahme zwischen den beteiligten Ausschüssen im Endergebnis doch gelungen, überwiegend einheitliche Vorschläge zu erarbeiten und die dissentierenden Meinungen auf wenige Punkte zu begrenzen. Dessen ungeachtet wird es unerlässlich sein, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren alle Beteiligten sich mit den **Vorstellungen und Anregungen des Bundesrates** eingehend und aufgeschlossen auseinandersetzen, damit bis zum zweiten Durchgang im Bundesrat möglichst Übereinstimmung erzielt und eine Gesetzesfassung gefunden werden kann, die der konjunkturpolitischen Zielsetzung am besten gerecht wird.

Lassen Sie mich, bevor ich auf die einzelnen Vorschläge der Ausschüsse eingehe, einiges Grundsätzliche zu diesem Gesetzgebungswerk sagen. Der **Verlauf der konjunkturellen Entwicklung** in den letztvergangenen Jahren und insbesondere die unbefriedigende Preisentwicklung hat immer deutlicher werden lassen, daß nachdrücklichere Maßnahmen als bisher zur Erhaltung der wirtschaftlichen Stabilität

(C) notwendig sind. Vor allem hat es sich gezeigt, daß die Bundesbank überfordert ist, wenn man von ihren Maßnahmen allein die Sicherung der Währungsstabilität erwartet. Trotz einer stufenweisen Verschärfung der Kreditrestriktionen ist es im Laufe der Hochkonjunktur der letzten Jahre zu einer allgemeinen Nachfragesteigerung gekommen, die die Leistungsfähigkeit unserer Wirtschaft bei weitem übertraf. Die Folgen zeigten sich in einer raschen Beschleunigung der Lohn- und Preisbewegung. Obwohl wir heute den Gipfelpunkt der Hochkonjunktur überschritten haben und sich in manchen Bereichen bereits konjunkturelle Schwächezeichen bemerkbar machen, ist es noch kaum zu einer Verlangsamung des allgemeinen Preisanstiegs gekommen. Gerade in dieser Situation ist es notwendig, daß neben der Kreditpolitik, die eine weitere Verschärfung nicht mehr verträgt, andere Mittel zur Erhaltung des wirtschaftlichen Gleichgewichts eingesetzt werden.

Der vorliegende Entwurf eines Stabilisierungsgesetzes will dem Rechnung tragen, indem er das konjunkturpolitische Instrumentarium der Bundesregierung und auch der Bundesbank wesentlich erweitert. Dabei legt der Entwurf besonderes Gewicht auch darauf, die öffentliche Haushaltspolitik, die ja in den letzten Jahren nicht unerheblich zur Ausbildung des Ungleichgewichts zwischen Angebot und Nachfrage in unserer Volkswirtschaft beigetragen hat, durch institutionelle Verbesserungen konjunkturgerechter werden zu lassen.

(D) Wenn auch der Erlaß eines Stabilitätsgesetzes gerade in der heutigen Situation besonders wünschenswert und dringlich erscheint, so soll dieses Gesetz jedoch keineswegs nur auf die momentane Situation zugeschnitten sein. Es hat die Aufgabe, als **Dauergesetz der langfristigen Harmonisierung des Konjunkturverlaufs** zu dienen, und es soll vor allem auch für Zeiten einer wirtschaftlichen Abschwächung die nötigen Handhaben bereitstellen, um Wachstumsverluste oder gar Depression und Arbeitslosigkeit zu verhüten. Diese Möglichkeiten des Gesetzes können vielleicht rasch aktuelle Bedeutung gewinnen, auch wenn es — wie wir zuversichtlich hoffen können — in absehbarer Zeit wohl höchstens um die Aufrechterhaltung eines ausreichenden wirtschaftlichen Wachstums, nicht um eine ernstere Krise gehen dürfte.

Von Beginn der Beratungen über die Gesetzesvorlagen an hat es sich gezeigt — und in den beiden Ministerpräsidentenkonferenzen wurde dies auch ausdrücklich hervorgehoben —, daß es nicht das Hauptanliegen der Länder ist, die Gesetzentwürfe in erster Linie unter dem Gesichtspunkt einer Wahrung ihrer föderativen Interessen, erst recht nicht unter dem Blickwinkel eines überspitzten Föderalismus, zu überprüfen. Zwar war es unvermeidlich, daß sich mit dem Stabilitätsgesetz schwerwiegende **föderalistische Probleme** stellten. Die haushaltsrechtlichen Neuregelungen und vor allem die Möglichkeit einer Kreditbegrenzung der öffentlichen Haushalte bedeuten ihrer Natur nach einen tiefen Eingriff in die Finanzhoheit der Länder. Es hat da-

(A) her auch bei den Beratungen ein heftiges Ringen darüber stattgefunden, wie die föderative Finanzverfassung der Bundesrepublik gewahrt und doch dem vorgesehenen Gesetz die größtmögliche Effektivität gesichert werden kann. Die Ansichten hierüber haben sich schrittweise soweit angenähert, daß nunmehr nur noch in einem Punkte — der Frage der Ausgestaltung der Kreditbegrenzung — grundsätzliche Unterschiede in den Ausschufvorschlägen bestehen. Insbesondere setzte sich in allen beteiligten Ausschüssen mehr und mehr die Überzeugung durch, daß das Stabilitätsgesetz nur durch ein möglichst enges **kooperatives Zusammenwirken der öffentlichen Haushaltsträger** funktionsfähig gemacht werden könne. Schon im Interesse einer optimalen Erfüllung aller öffentlichen Aufgaben muß eine Ausgaben- und Kreditbeschränkung von dem Prinzip der Gleichrangigkeit der Aufgaben aller öffentlichen Haushaltsträger getragen sein und eine sinnvolle Verteilung der Lasten auf die Beteiligten anstreben.

Zum Grundsätzlichen ist noch zu bemerken, daß, so wichtig und wünschenswert das vorgeschlagene Stabilitätsgesetz auch ist, doch vor übertriebenen Erwartungen gewarnt werden muß. Es gibt konjunkturpolitisch sehr relevante Bereiche, die ihrer Natur nach oder aus besonderen Überlegungen höchstens mittelbar von diesem Gesetz erfaßt oder beeinflußt werden können. So wurde der gesamte Bereich der Außenhandelspolitik bewußt vom Gesetzentwurf ausgespart; bei den vielen unbekanntenen Entwicklungsfaktoren auf diesem Gebiet empfiehlt es sich nicht, hier durch Gesetz langfristige Regelungen und Festlegungen zu treffen. Ebenso wurde auf steuerpolitische Elemente verzichtet, mit Ausnahme der Ermächtigung, die Abschreibungssätze variieren zu können. Der Wirtschaftsausschuß teilt insoweit die Auffassung der Bundesregierung, daß dieses Gebiet der Entscheidung der parlamentarischen Gremien überlassen bleiben muß. Endlich enthält der Entwurf keine direkten Einflußmöglichkeiten in die Einkommenspolitik. Hier wird nach wie vor die Verantwortung der Tarifpartner ungeschmälert sein, auch wenn durch das Stabilitätsgesetz mittelbar natürlich ein gewisser Einfluß auf das Wachstum der Einkommen genommen werden kann. Zu betonen ist jedenfalls, daß durch den Erlaß eines Stabilitätsgesetzes niemand seiner konjunkturpolitischen Verantwortlichkeit enthoben sein wird. Das Gesetz kann im Gegenteil nur dann die erhofften Auswirkungen haben, wenn noch mehr als bisher von allen das Ziel einer harmonischen Wirtschaftsentwicklung und der Stabilität der Währung anerkannt und als Richtschnur für das tägliche politische und wirtschaftliche Verhalten genommen wird.

Für Bundesregierung, Bundesrat und Bundesbank wird der Erlaß des Gesetzes die spezielle Verantwortung bringen, die **konjunkturpolitischen Instrumente** rechtzeitig und in der gebotenen Dosierung zur Anwendung zu bringen. Durch Ängstlichkeit und zu langes Zögern im gegebenen Fall würde das Gesetz wirkungslos bleiben; andererseits könnten durch einen leichtfertigen Gebrauch mancher Instrumente

des Gesetzes unsere Wirtschaft und ihre Zukunftsaussichten schwer geschädigt werden. Um so wichtiger ist es, daß — wie es ja das Gesetz auch vorsieht — bei der Durchführung des Gesetzes eine möglichst enge und dauernde Zusammenarbeit zwischen den genannten Stellen gesichert wird. (C)

Wenn ich nunmehr zu den einzelnen Vorschlägen der beteiligten Ausschüsse komme, so darf ich mich auf die Punkte beschränken, die von grundsätzlicher oder größerer sachlicher Bedeutung sind. Hinsichtlich der zahlreichen anderen Anträge kann ich mich auf die schriftliche Begründung in der Drucksache 316/1/66 beziehen.

Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Art. 109 GG schlagen alle beteiligten Ausschüsse eine Änderung der Absätze 3 und 4 vor. Sie sind übereinstimmend der Ansicht, daß näher konkretisiert werden muß, welchen Umfang und Inhalt die haushaltswirtschaftlichen Vorschriften haben können, die der Bund zur Verwirklichung des neuen Abs. 2 des Art. 109 erlassen kann. Des weiteren halten alle Ausschüsse den Abs. 3 der Regierungsvorlage für zu unbestimmt. Er könnte auch in dem Sinne verstanden werden, daß eine Rechtsverordnung zur Kreditbegrenzung auch ohne vorheriges Bundesgesetz, also allein auf der Basis der grundgesetzlichen Ermächtigung, ergehen kann. Die vorgeschlagene Änderung stellt demgegenüber klar, daß eine solche Möglichkeit nicht eröffnet werden soll.

In der Frage der **Zustimmungsbedürftigkeit** schlagen Finanz- und Rechtsausschuß vor, daß für das Bundesgesetz eine qualifizierte Mehrheit im Bundesrat erforderlich sein soll. Der Wirtschaftsausschuß ist demgegenüber der Meinung, daß nach der notwendigen Grundgesetzänderung, die ja einer qualifizierten Mehrheit bedarf, dem normalen Gesetzgebungsverfahren Raum gegeben und für die Zustimmung zum Stabilitätsgesetz selbst nur die einfache Mehrheit des Bundesrates gefordert werden sollte. Es erschien ihm nicht angängig, hier noch eine zusätzliche Hürde im Gesetzgebungsverfahren aufzubauen, zumal das Gesetz seiner Materie nach einer besonders beschleunigten Behandlung bedarf. Es ist auch zu beachten, daß mit dem Gesetz in vieler Hinsicht Neuland beschritten wird, und daß sich seine Praktikabilität erst bei der Durchführung erweisen muß. Um so weniger empfiehlt es sich, das Gesetz von vornherein nach Art der Verfassungsbestimmungen zu zementieren. (D)

Hinsichtlich der **Rechtsverordnung zur Begrenzung der Kreditaufnahme der öffentlichen Hand** sind alle Ausschüsse der Ansicht, daß hier nur eine einfache Mehrheit des Bundesrates vorgeschrieben werden soll. Wenn sich eine solche Maßnahme im Interesse der Erhaltung der Währungsstabilität als notwendig erweist, dürfen ihr nicht zu viele institutionelle Hindernisse in den Weg gestellt sein. Dagegen hat sich eine Mehrheit im Wirtschafts- und Finanzausschuß — nicht jedoch im Rechtsausschuß — dafür ausgesprochen, die **Rechtsverordnung**, mit der gegebenenfalls eine **obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage** angeordnet wird, an die Zustimmung einer

- (A) qualifizierten Mehrheit des Bundesrats zu binden. In dieser Maßnahme wird ein so schwerwiegender Eingriff in die Haushaltswirtschaft der Länder gesehen, daß sie nur bei Zustimmung einer breiten Mehrheit der Länder vertretbar erscheint.

Was den Entwurf des Stabilitätsgesetzes selbst betrifft, so empfehlen die Ausschüsse, den **haushaltsrechtlichen Bestimmungen** der §§ 1 bis 12 ohne größere Änderungen zuzustimmen. Erwähnenswert ist hier lediglich ein Änderungsvorschlag zu § 4 der Regierungsvorlage. Danach ist die Bestimmung zu streichen, wonach die Mittel der Konjunkturausgleichsrücklage in Ausnahmefällen auch zu nichtkonjunkturpolitischen Zwecken verwendet werden dürfen, soweit dies nicht zu einer Ausweitung der inländischen Nachfrage führt. Eine solche Bestimmung widerspricht dem Wesen und dem Zweck der Konjunkturausgleichsrücklage. Es sollte strikt daran festgehalten werden, daß diese nur in Zeiten einer abgeschwächten Wirtschaftstätigkeit und nur zum Zwecke der Konjunkturbelebung aufgelöst werden darf.

Zu §§ 5 und 6 schlagen die Ausschüsse eine Entschließung vor. Es wird in ihr für wünschenswert erklärt, daß die vom Gesetz geforderten Finanzpläne von Bund und Ländern nach einem einheitlichen Schema aufgestellt werden. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß die mehrjährige Finanzplanung einen weiteren Ausbau der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zur Voraussetzung hat.

- (B) Ubereinstimmende Änderungsvorschläge machen die Ausschüsse auch hinsichtlich der Bildung und der Funktion des **ständigen Kreditausschusses** nach § 17 der Regierungsvorlage, der die Institutionalisierung des bisherigen sogenannten „Runden Tisches“ bezweckt. Gemäß der bisherigen Übung sollen in diesem Ausschuß alle Länder vertreten sein und nicht nur drei Vertreter entsenden dürfen. Außerdem soll dieser Ausschuß grundsätzlich — und nicht erst nach Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 13 — vor allen kreditpolitischen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung gehört werden müssen. Da der Kreditausschuß eine Dauereinrichtung darstellt, ist es angezeigt, ihn unmittelbar nach § 12 in das Gesetz einzufügen.

Ein bedeutsamer Änderungsvorschlag betrifft den § 13. Gemäß den Empfehlungen der Ministerpräsidenten schlagen alle beteiligten Ausschüsse vor, als zusätzliches konjunkturpolitisches Instrument neben der **Ermächtigung zur Kreditbegrenzung** auch eine Ermächtigung in das Gesetz aufzunehmen, wonach im Fall einer Gefährdung der Währungsstabilität nötigenfalls durch Rechtsverordnung für Bund und Länder eine **obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage** angeordnet werden kann. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß in Zeiten der Hochkonjunktur und des allgemeinen Preisanstiegs erforderlichenfalls auch ein gewisser Teil der Steuereinnahmen stillgelegt und damit als Nachfragefaktor ausgeschaltet werden muß.

Schon die Reihenfolge der beiden Instrumente in der Gesetzesvorschrift und die Fassung des neuen

Abs. 2 des § 13 stellen jedoch klar, daß die Anordnung der Konjunkturausgleichsrücklage gegenüber der Kreditbeschränkung nur ein subsidiäres Mittel ist. Eine Pflicht zu Konjunkturausgleichsrücklagen ohne gleichzeitige Kreditbegrenzung wäre schon deshalb konjunkturpolitisch wenig wirksam, weil dann die Haushaltsträger nur noch verstärkt zum Kreditmarkt drängen würden. Wenn eine Gefährdung der Währungsstabilität oder eine Deroutierung des Kapitalmarktes durch eine allzu große Expansion der öffentlichen Haushalte eingetreten ist, so kann und muß dem in erster Linie mit einer Kreditbeschränkung entgegengewirkt werden. Der Wirtschaftsausschuß hat sich deshalb auch nur unter der Voraussetzung mit dem Gedanken einer obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage befreunden können, daß sichergestellt ist, daß hierdurch das Instrument der Kreditbeschränkung nicht etwa ersetzt oder abgeschwächt wird. Dies ist durch die jetzt vorgeschlagene Neufassung des § 13 gewährleistet. Ich begrüße es sehr, daß sich auch der Finanzausschuß nunmehr zu diesem subsidiären Charakter der Konjunkturausgleichsrücklage bekennt hat.

Auch gegenüber der Möglichkeit von Bund und Ländern, gemäß den §§ 2 und 3 in eigener Entscheidung und nach vorheriger gegenseitiger Abstimmung Konjunkturausgleichsrücklagen zu bilden — sogenannte fakultative Konjunkturausgleichsrücklagen —, ist der nun vorgeschlagene § 13 Abs. 2 von subsidiärer Natur. Eine Anordnung von Konjunkturausgleichsrücklagen durch Rechtsverordnung soll nur dann in Frage kommen, wenn die Haushaltsträger von den erwähnten Möglichkeiten der §§ 2 und 3 nicht ausreichend Gebrauch machen. (D)

Die Anordnung einer obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage, deren nähere Regelung der § 18 a bringt, soll nur für Bund und Länder, nicht auch für die Gemeinden, gelten. Deren Einbeziehung erscheint schon deshalb nicht notwendig, weil die Gemeinden nur begrenzt eigene Steuereinnahmen haben und sie ohnehin indirekt in die Restriktionsmaßnahmen einbezogen sind.

Zu den Vorschriften über die nähere **Regelung der Kreditbeschränkung** in § 14 werden von den Ausschüssen wesentliche Änderungen vorgeschlagen. Nach den Vorschlägen aller Ausschüsse soll in der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 der Globalbetrag bezeichnet werden, der für die Kreditaufnahme aller öffentlichen Stellen zusammengekommen für einen bestimmten Zeitraum zulässig sein soll. In einem ganz entscheidenden Punkt gehen jedoch nun die Vorschläge des Finanzausschusses und des Wirtschaftsausschusses auseinander. Nach dem Finanzausschuß soll die Aufteilung dieses Globalbetrages auf den Bund und auf die Länder einschließlich ihrer Gemeinden im Benehmen mit dem Kreditausschuß beim Bundesminister für Wirtschaft in konkreten Beträgen erfolgen. Die notwendige Unterverteilung der hierbei auf die Länder einschließlich ihrer Gemeinden entfallenden globalen Höchstbeträge muß dann auf Länderebene geschehen. Hierbei müssen zunächst Teilbeträge für das

(A) betreffende Land selbst und für seine Gemeinden insgesamt festgelegt werden, wobei der letztere Betrag dann wiederum auf die einzelnen Gemeinden unterverteilt werden muß. Möglicherweise wird sogar eine weitere Unterverteilung auf Kreisebene stattfinden müssen.

Demgegenüber folgt der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses insoweit den Vorstellungen der Regierungsvorlage, als in der Rechtsverordnung ein Maßstab festgelegt werden soll, der die für jeden einzelnen Haushaltsträger zulässige Kreditaufnahme unmittelbar berechnen läßt. Anknüpfungspunkt für diesen Maßstab kann etwa die durchschnittliche jährliche Kreditaufnahme des einzelnen Haushaltsträgers in einer bestimmten Referenzperiode sein. Eine Verteilung und Unterverteilung der Beträge erübrigt sich bei dieser Regelung. Im Gegensatz zum Finanzausschuß hält der Wirtschaftsausschuß das Verfahren einer Verteilung und **Unterverteilung von Kreditkontingenten** für nicht praktikabel. Insbesondere befürchtet er, daß es zu langwierigen Auseinandersetzungen um diese Einzelverteilung kommen muß, und daß zuviel Zeit verloren geht, bis die Kreditbeschränkung für die einzelnen Haushaltsträger wirksam und überschaubar wird. Auch wird der vom Finanzausschuß vorgeschlagene Weg das Verfahren schon im Stadium der Vorbereitung der Rechtsverordnung nach § 13 Abs. 1 erheblich erschweren, da eine Einigung nicht nur über einen allgemeinen Schlüssel, sondern über die Zuweisung von konkreten Höchstbeträgen an den Bund und an die einzelnen Länder gesucht werden muß.

(B) Hinzu kommt, daß die Methode der nach dem Vorschlag des Finanzausschusses notwendigen Unterverteilung der Kreditkontingente auf Landesebene noch völlig ungeklärt ist. Der vorgeschlagene § 17 a läßt in dieser Beziehung alles offen. Es ist kaum vorstellbar, daß bei dem Aufeinandertreffen der verschiedenen Interessen hier Regelungen gefunden werden, die die notwendige rasche Durchführung der Maßnahme erlauben. Im Gegenteil ist zu befürchten, daß gerade die Gemeinden in der Zeit zwischen Erlaß der Rechtsverordnung nach § 13 und Beendigung des Verfahrens verstärkt auf den Kapitalmarkt drängen. Damit wird aber das Gegenteil des Erstrebtten erreicht. Nur eine Regelung im Sinne der Regierungsvorlage wird deshalb die Gewähr bieten können, daß eine rasche und wirksame Kreditbeschränkung erreicht wird.

Im übrigen ist auch bei dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses eine Abweichung von der schematischen Begrenzung, die in Sonderfällen wünschenswert sein kann, bis zu einem gewissen Grade über die Vorschrift des § 15 möglich. Grundsätzlich ist der Wirtschaftsausschuß der Auffassung, daß bei der Kreditbegrenzung, die ja nur im zwingenden Notfall angeordnet werden soll, im Interesse der Währungsstabilität auch gewisse Härten hingenommen werden müssen, die sich aus der notwendigen schematischen Regelung ergeben können. Dies ist schon deshalb vertretbar, weil die Maßnahme nur auf längstens ein Jahr befristet werden kann und weil nach dem Vorschlag des Wirt-

(C) schaftsausschusses die Gleichrangigkeit der Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden von vornherein beachtet werden muß. Ich möchte abschließend zu diesem Punkt betonen, daß es nach Auffassung des Wirtschaftsausschusses für das Schicksal und für die praktische Bedeutung des gesamten Gesetzes entscheidend darauf ankommt, daß das Instrument der Kreditbegrenzung so wirksam und durchschlagend wie möglich gestaltet wird. Wird dieses Instrument entschärft, so kann das Gesetz seine Aufgabe kaum erfüllen, in Zeiten der Gefahr für die Währung deren Stabilität zu sichern.

Übereinstimmend sind die Vorschläge der Ausschüsse wieder darin, das ein **Einzelgenehmigungsverfahren für öffentliche Kredite**, wie es die Regierungsvorlage in § 14 Abs. 1 Nr. 2 vorsieht, **abzulehnen** ist. Die Ausschüsse halten ein solches Genehmigungsverfahren, das nach § 16 in der Hand des Bundesministers für Wirtschaft liegen soll, für konjunkturpolitisch nicht erforderlich; außerdem wäre diese Regelung für die Länder in verfassungsrechtlicher Beziehung unzumutbar und auch nicht durch die Grundgesetzänderung gedeckt. Statt dessen schlagen die Ausschüsse eine Regelung vor, die dem Gedanken eines möglichst kooperativen Zusammenwirkens aller Beteiligten entspricht. So soll für die großen Kredite durch den Kreditausschuß ein **Zeitplan** erstellt und dieser nötigenfalls für verbindlich erklärt oder im Falle der Nichteinigung im Ausschuß festgestellt werden. Nach dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses zu § 17 soll dies im Wege des Verwaltungsaktes durch den Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates, nach den Vorschlägen des Finanz- und des Rechtsausschusses durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen. Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß eine Verbindlichkeitserklärung oder Feststellung durch Rechtsverordnung nicht der Notwendigkeit Rechnung trägt, bei diesen Entscheidungen entsprechend den Veränderungen auf dem Kapitalmarkt möglichst rasch handeln zu können. Insbesondere könnte auch der Abs. 3 der vorgeschlagenen Neufassung für § 17, der dem Bundesminister für Wirtschaft eine kurzfristige Aussetzung des Zeitplans erlaubt, nicht aufrechterhalten bleiben. Dagegen besteht Übereinstimmung darüber, daß eine Festsetzung von Kreditbedingungen für sonstige Kredite gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 b nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen kann.

Bezüglich der **steuerpolitischen Maßnahmen** sind die Ausschüsse nach eingehender Beratung zur Auffassung gelangt, daß insoweit dem § 19 der Regierungsvorlage im wesentlichen gefolgt werden kann. Allerdings wurden in den beiden Fachausschüssen gegen die Möglichkeit der **Variierung von Abschreibungssätzen** gewisse Bedenken erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, daß mit einer solchen Maßnahme die langfristigen Dispositionen der Betriebe für ihre Investitionstätigkeit möglicherweise behindert und die heimischen Unternehmen gegenüber der Auslandskonkurrenz benachteiligt werden

(A) könnten. Die Mehrheit in den Ausschüssen war aber der Ansicht, daß diese Bedenken zurückgestellt werden können, da nur Neuinvestitionen durch die Vorschrift getroffen werden, die Maßnahme zeitlich begrenzt ist und die Verminderung der Abschreibungssätze nur so weit gehen kann, wie es der normalen Abschreibungsregelung entspricht. Auch stellen für die Investitionsplanung die Preisschwankungen der Investitionsgüter eine größere Unsicherheit dar als eine etwaige Variierung der Abschreibungssätze. Diese Preisbewegungen werden aber gerade durch die starken Schwankungen der Investitionstätigkeit hervorgerufen, die sich in den vergangenen Jahren in unterschiedlichen jährlichen Wachstumsraten zwischen 0 und fast 30 % zeigten. Es liegt also im Interesse der Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Wirtschaft selbst, wenn versucht wird, mit geeigneten Mitteln die Investitionsentwicklung besser zu harmonisieren. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß gerade dieses Instrument der Variierung der Abschreibungssätze besonders geeignet ist, im Falle einer Abschwächung der Wirtschaftsentwicklung zur Wiederbelebung der Investitionstätigkeit beizutragen.

Gemäß den Empfehlungen der Ministerpräsidenten haben sich die Ausschüsse mit der Frage befaßt, ob auch eine **Variierung von Steuersätzen**, insbesondere der Ertragsteuern, im Gesetz vorgesehen werden sollte. Im Wirtschaftsausschuß waren die Meinungen über die wirtschaftspolitische Zweckmäßigkeit einer solchen Maßnahme geteilt; es wurde u. a. darauf hingewiesen, daß eine Erhöhung

(B) von Ertragsteuern, auch wenn die Steuereinnahmen stillgelegt werden, für die Unternehmer einen Anreiz zur Überwälzung der Mehrbelastung auf die Preise und für die Gewerkschaften Anlaß zu Lohnforderungen geben könne. Fast einmütig war aber der Wirtschaftsausschuß der Ansicht, daß eine Änderung von Steuersätzen den parlamentarischen Gremien vorbehalten bleiben sollte und daß deshalb eine Aufnahme in das Gesetz nicht empfehlenswert sei. Im übrigen wird zu diesen steuerlichen Fragen der Herr Vorsitzende des Finanzausschusses noch nähere Ausführungen machen.

Nicht einmütig waren die Meinungen darüber, ob gemäß § 20 der Regierungsvorlage der **Bundesbank** die Möglichkeit gegeben werden sollte, nötigenfalls eine **Kreditplafondierung** anzuordnen. Es wurde auf den stark dirigistischen Charakter einer solchen Maßnahme und auf mögliche Nachteile hingewiesen, die gerade mittelständischen Betrieben erwachsen könnten. Die Mehrheit in den Ausschüssen war jedoch der Ansicht, daß bei einer Gefährdung der Währungsstabilität gemäß dem Vorbild in anderen Ländern eine Kreditplafondierung als letztes Mittel zur Begrenzung der Kreditexpansion nötig und geboten sein könne. Entgegen der Regierungsvorlage halten es die Ausschüsse jedoch für ausreichend, wenn die Bundesbank in einem solchen Fall eine weitere Kreditausweitung verhindern kann. Es erscheint nicht notwendig, ihr auch die Befugnis zu geben, sogar eine Reduzierung des Kreditvolumens anzuordnen. Um

im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens (C) eine eingehendere Beurteilung dieser Maßnahme vornehmen zu können, soll die Bundesregierung in einer Entschließung gebeten werden, Einzelheiten über die Durchführung der Kreditplafondierung darzulegen.

Zum Schluß meines Überblicks über die wichtigsten Einzelvorschläge möchte ich noch erwähnen, daß im Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses von Berlin mit Unterstützung des Saarlandes der Antrag gestellt wurde, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach **Länder oder Gemeinden** auf Grund ihrer besonderen **finanz- oder wirtschaftspolitischen Situation** von den vorgesehenen Maßnahmen ausgenommen werden können. Die Mehrheit des Ausschusses hatte Bedenken, diesem Antrag angesichts seiner nicht überschaubaren Konsequenzen und seiner inhaltlichen Unbestimmtheit stattzugeben. Der Wirtschaftsausschuß schlägt stattdessen vor, eine Entschließung mit einer entsprechenden Prüfungsempfehlung zu fassen.

Damit habe ich Ihnen die wichtigsten Ergebnisse der Ausschußberatungen dargelegt und erläutert. Ich darf nochmals betonen, daß sich die Ausschüsse bei ihren Vorschlägen von dem Bestreben leiten ließen, trotz der Kürze der Zeit zu einer Ergänzung und **Verbesserung der Regierungsvorlagen** im Sinne einer möglichst hohen Wirksamkeit und Praktikabilität des Stabilisierungsgesetzes beizutragen. Ich darf Sie bitten, den übereinstimmenden Vorschlägen der Ausschüsse Ihre Zustimmung zu geben und, soweit die Anträge differieren, über sie nach Würdigung der vorgetragenen Argumente zu entscheiden, wobei ich es als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses begrüßen würde, wenn Sie in diesen Fällen seiner Auffassung folgen könnten, insbesondere in der wichtigen Frage der Regelung der öffentlichen Kreditbeschränkung. (D)

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für den Bericht des Wirtschaftsausschusses und erteile das Wort Herrn Minister Pütz von Nordrhein-Westfalen als Berichterstatter des Finanzausschusses.

Pütz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Über die Zielsetzung und Grundsätze der beiden Gesetzentwürfe zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität und über die Beratung der Gesetzentwürfe in den Ausschüssen des Bundesrates hat Ihnen Herr Kollege Dr. Leuze ausführlich berichtet. Ich kann mich daher in meinen Ausführungen auf die Fragen beschränken, in denen die **Auffassung des Finanzausschusses** von der des Wirtschaftsausschusses oder des Rechtsausschusses abweicht.

Bevor ich mit den Ausführungen zur Sache beginne, getatten Sie mir bitte eine grundsätzliche Bemerkung. Bei den Beratungen des Finanzausschusses haben sich alle Mitglieder des Ausschusses übereinstimmend von der Überzeugung leiten lassen, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt entscheidend darauf ankommt, ein wirkungsvolles Instrumentarium zur

(A) Beeinflussung der Konjunktur zu schaffen. Gegenüber der Frage der Stabilität müssen fiskalische Gesichtspunkte zurücktreten. Die Wahrung des wirtschaftlichen Gleichgewichts verdient daher nach der Auffassung des Finanzausschusses selbst dann den Vorrang, wenn dadurch die Finanzierung von wichtigen Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden vorübergehend eingeschränkt werden müßte.

Aus diesen Erwägungen glaubt der Finanzausschuß, daß die Länder im Interesse des Gesamtstaates gewisse Einschränkungen der Selbständigkeit ihrer Haushaltswirtschaft durch eine Ergänzung des Artikel 109 GG hinnehmen sollten. Auch den Vorschlägen der Bundesregierung zur Schaffung eines **konjunkturpolitischen Instrumentariums** stimmt der Finanzausschuß im Grundsatz zu. Der Ausschuß war allerdings einstimmig der Auffassung, daß dieses Instrumentarium in der Fassung der Regierungsvorlage **noch nicht ausreichend** ist, sondern in verschiedenen Punkten der Ergänzung bedarf. Aus dieser Sicht sind alle Ihnen heute vorliegenden Empfehlungen des Finanzausschusses zu verstehen. Diese Empfehlungen verlangen von Bund und Ländern — stärker noch als es der Entwurf der Bundesregierung tut — zum Teil sehr weitgehende Opfer und Einschränkungen bei ihrer Haushaltsgestaltung. Dies gilt ganz besonders für die neu vorgeschlagene Möglichkeit einer „obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage“, durch die Kaufkraft im Bereich der öffentlichen Hand stillgelegt werden soll, wenn es die Sicherheit unserer Währung erfordert. Als besonders erfreulich möchte ich herausstellen, daß sich die

(B) Ausschüsse des Bundesrates und die bei ihren Beratungen anwesenden Vertreter der Bundesregierung in einer sehr harmonischen und verständnisvollen Zusammenarbeit bemüht haben — und zwar, wie ich betonen möchte, erfolgreich bemüht haben —, zu möglichst einheitlichen Meinungen und Vorschlägen zu kommen. Ich bin sicher, daß sich diese gute Zusammenarbeit auch bei den übrigen großen Gesetzgebungswerken, die im finanz- und wirtschaftspolitischen Bereich in nächster Zeit auf uns zukommen, erneut bestätigen wird.

Und nun zu den einzelnen Vorschlägen des Finanzausschusses, soweit sie von der Auffassung des Wirtschaftsausschusses abweichen:

Hinsichtlich der vorgesehenen **Ergänzung des Artikel 109 GG** hält der Finanzausschuß in Übereinstimmung mit dem Rechtsausschuß und dem Wirtschaftsausschuß eine Zusammenfassung der Absätze 3 und 4 des Regierungsentwurfs für sinnvoll. In Abweichung vom Wirtschaftsausschuß sind Finanzausschuß und Rechtsausschuß jedoch der Auffassung, daß es wegen der sehr einschneidenden Bedeutung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 109 Absatz 3 GG für die Haushaltswirtschaft der Länder erforderlich ist, den Gesetzeserlaß an die Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zu binden. Aus den gleichen Gründen tritt der Finanzausschuß, hier im Einklang mit dem Wirtschaftsausschuß, dafür ein, daß auch die Rechtsverordnungen, die zur Unterhaltung von Konjunkturausgleichsrücklagen erlassen werden, von der Zu-

stimmung einer qualifizierten Mehrheit des Bundesrates abhängig gemacht werden. Für den Erlaß von Rechtsverordnungen zum Zwecke von Kreditlimitierungen für die öffentliche Hand sollte nach Ansicht des Finanzausschusses hingegen von dem Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit abgesehen werden, weil andernfalls die Durchsetzung dieser entscheidend wichtigen Maßnahme gefährdet wäre.

Im Zusammenhang mit dem **Entwurf des Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität** schlägt Ihnen der Wirtschaftsausschuß u. a. eine Entscheidung zu den §§ 5 und 6 der Regierungsvorlage vor. Es ist unser gemeinsamer Wunsch, daß sich die Bundesregierung bemüht, die mehrjährige Finanzplanung von Bund und Ländern nach besten Kräften zu fördern. Der Finanzausschuß stimmt auch insofern mit dem Wirtschaftsausschuß überein, als die **Finanzplanung von Bund und Ländern nach einem einheitlichen Gliederungsschema** aufgestellt werden sollte. Hierzu darf ich jedoch folgendes ergänzend feststellen. Die Folgerungen, die sich aus einem einheitlichen Gliederungsschema für eine vernünftige und sachgerechte Vorausschau ergeben, würden nach der Auffassung des Finanzausschusses gefährdet, wenn nach den Vorstellungen des Bundesfinanzministers im Rahmen der Haushaltsreform vorgesehen würde, die Ausgaben für zwei Rechnungsjahre zu bewilligen und den Haushaltsplan in einen Verwaltungs- und einen Finanzplan zu gliedern. Der Bundesfinanzminister sollte deshalb in dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Neuordnung der Haushaltswirtschaft insoweit den Ergebnissen der Beratungen des Arbeitskreises der Haushaltsabteilungsleiter von Bund und Ländern Rechnung tragen.

Bei Maßnahmen zur **Begrenzung der Kredite** ist die Festsetzung eines Gesamtbetrages für alle öffentlichen Haushaltsträger angebracht. Nach Ansicht des Finanzausschusses sollte die Aufteilung dieses Gesamtbetrages primär den Verhandlungen des **Ausschusses für öffentlichen Kredit** vorbehalten bleiben. Dem Ordnungsgeber bleibt es nach den Vorstellungen des Finanzausschusses überlassen, bei einer Einigung in dem Ausschuß die aufgeteilten Kreditbeträge in die Rechtsvorschriften zu übernehmen. Er kann eine eigene Entscheidung über die Aufteilung treffen, wenn der Ausschuß sich nicht einigt. Der Bundesminister für Wirtschaft ist nach dem Wortlaut des, vom Wirtschaftsausschuß und vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen § 12 a gehalten, mit dem Ausschuß in regelmäßigen Abständen zu beraten und den Ausschuß vor allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu hören. Gleichwohl möchte der Finanzausschuß der Berücksichtigung des Ausschusses für öffentlichen Kredit durch die Fassung des von ihm vorgeschlagenen § 14 Absatz 1 Nr. 1 stärkeres Gewicht verleihen.

Das Anliegen des Finanzausschusses, durch möglichst starke Einschaltung des Ausschusses für öffentlichen Kredit die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften sicherzustellen, natürlich ohne dabei die Zielsetzung des Gesetzes

(A) zu gefährden, wird auch bei der vorgeschlagenen Regelung über die **Aufstellung eines Zeitplans** deutlich. Der Finanzausschuß hält es im Gegensatz zum Wirtschaftsausschuß für rechtlich bedenklich und nicht für angebracht, den im Ausschuß für öffentlichen Kredit ausgehandelten Zeitplan durch den Bundesminister für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates für verbindlich erklären zu lassen und nur die Festsetzung von Kreditbedingungen in bestimmten Fällen im Verordnungswege zu regeln. Der Finanzausschuß schlägt für die subsidiäre Feststellung des Zeitplans und der Kreditbedingungen einheitlich den Erlaß von Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates vor. Diese Regelung erscheint dem Finanzausschuß klarer und nicht weniger praktikabel als die vom Wirtschaftsausschuß empfohlene Fassung des Gesetzes.

Für den Fall, daß Gefahren für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht nicht durch andere Maßnahmen wirksam bekämpft werden können, treten Wirtschaftsausschuß und Finanzausschuß übereinstimmend für die Bildung **obligatorischer Konjunkturausgleichsrücklagen** ein. Beide Ausschüsse sehen es aus rechtlichen und haushaltswirtschaftlichen Gründen für notwendig an, daß dem Haushaltsträger bei Erfüllung entsprechender Verpflichtungen die Mittel angerechnet werden, die von ihm im gleichen Haushaltsjahr einer fakultativen Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt werden.

Der Finanzausschuß ist weiter der Auffassung, daß eine **Tilgung von Schulden gegenüber der Deutschen Bundesbank** den gleichen konjunkturpolitischen erwünschten Erfolg haben kann wie die Zuführung von Mitteln an eine Konjunkturausgleichsrücklage. Der Ausschuß hatte sich deshalb auch mit der Frage auseinandersetzen, ob Leistungen zur Tilgung von Schulden bei der Deutschen Bundesbank ebenfalls auf die Bildung von obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklagen angerechnet werden sollen. Nach der derzeitigen Lage hat aber allein der Bund die Möglichkeit zur Schuldentilgung bei der Deutschen Bundesbank. Der Finanzausschuß weist deshalb darauf hin, daß der Anrechnung einer Schuldentilgung bei der Deutschen Bundesbank nur zugestimmt werden kann, wenn eine entsprechende Möglichkeit auch den Ländern eröffnet wird. Er schlägt Ihnen daher eine Entschließung vor, die Bundesregierung und Bundestag veranlassen soll, diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens näher zu prüfen.

Der Finanzausschuß stimmt ferner den Maßnahmen, die der Entwurf zur Beeinflussung des Konjunkturgeschehens durch **steuerliche Vorschriften** vorsieht, im Grundsatz zu. Das gilt sowohl hinsichtlich der Regelung der nachträglichen Anpassung der Vorauszahlungen bei den Ertragsteuern als auch hinsichtlich der vorgesehenen Ermächtigung zur Variierung der Abschreibungssätze. Die nachträgliche **Anpassung der Vorauszahlungen** muß jedoch nach Auffassung des Finanzausschusses auf die **Gewerbesteuer** ausgedehnt werden. Das soll durch die Ihnen vorgeschlagene Einfügung eines neuen § 19 a geschehen.

Darüber hinaus hält es der Finanzausschuß für erforderlich, daß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch zwei Fragen näher geprüft werden. Die erste betrifft die vorgesehene **Variierung der Abschreibungssätze**. Der Finanzausschuß glaubt mit Mehrheit darauf hinweisen zu sollen,

1. daß sich die Variierung der Abschreibungssätze bei den Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben sehr unterschiedlich auswirken kann,
2. daß eine plötzliche Herabsetzung der Abschreibungssätze, wie sie die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht, weitgehend in die Finanzplanungen der Unternehmen eingreift,
3. daß eine wesentliche Beschränkung der degressiven Abschreibung den betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten widersprechen könnte.

Der Finanzausschuß hält deshalb eine Prüfung für erforderlich, ob die aufgezeigten Bedenken durch eine geeignete Umgestaltung der Ermächtigung ausgeräumt werden können.

Nach seiner Ansicht sollten Bundesregierung und Bundestag ferner überlegen, ob zur Vervollständigung des konjunkturpolitischen Instrumentariums in den Gesetzentwurf nicht auch noch eine Ermächtigung aufgenommen werden sollte, die es gestattet, die **Tarife der Ertragsteuern** kurzfristig im Wege einer Rechtsverordnung der konjunkturellen Lage anzupassen, das heißt: entweder zu senken oder anzuheben. Sollte diese Frage bejaht werden, so müßte zugleich festgelegt werden, daß Mehreinnahmen, die sich durch eine solche aus konjunkturellen Gründen erfolgte Tarifierhöhung ergeben, in vollem Umfang einer besonderen Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen sind.

Ich darf Sie bitten, meine Damen und Herren, die Empfehlungen des Finanzausschusses, die Ihnen in den Drucksachen 315/1/66 und 316/1/66 vorliegen, bei Ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke auch dem Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses, Herrn Minister Pütz, und erteile das Wort nunmehr dem Herrn Bundeskanzler.

Dr. Erhard, Bundeskanzler: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe es für meine Pflicht erachtet, sowohl gestern mit den Herren Ministerpräsidenten und Bürgermeistern ein Gespräch zu führen als auch der heutigen Sitzung des Bundesrates beizuwohnen; denn ich bin überzeugt, der Gegenstand, der hier zur Beratung steht, wird von schicksalhafter Bedeutung für die weitere glückliche Entwicklung unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens sein.

Die Gesetze, die vorgelegt worden sind, sowohl die Grundgesetzänderung als auch das Gesetz zur Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität, haben die bekannten **Orientierungspunkte** der Vollbeschäftigung, der Preisstabilität und des Zahlungsbilanzgleichgewichts, zur Grundlage also jenes **magische Dreieck**, um das sich alle Volkswirte und alle Poli-

- (A) tiker bemühen und das nie in Reinheit und Vollkommenheit verwirklicht werden kann.

Wir haben es in der Bundesrepublik bis zur Jahreswende 1961/62 in einer optimalen, um nicht zu sagen maximalen Weise erreicht, daß zwischen diesen drei wesentlichen Elementen ein Gleichgewicht, eine Ausgewogenheit bestand. Aber seit dieser Zeit sind insbesondere durch die Preissteigerungen Störungen in Erscheinung getreten. Andere Länder haben mit gleichen Problemen zu ringen. In den Vereinigten Staaten und in Großbritannien war lange Zeit die Preisstabilität besser gewahrt als bei uns; aber es sah schlechter aus in bezug auf die Vollbeschäftigung und das Zahlungsbilanzgleichgewicht.

Ich sage das deshalb, um allen denen, die da glauben, die vorgelegten Gesetze seien nicht perfekt genug, um einen Gleichklang und die Gleichrangigkeit dieser drei Elemente: Vollbeschäftigung, Preisstabilität und Zahlungsbilanz zu gewährleisten, die dazu meinen, daß eben dies in den Gesetzen nicht garantiert sei, zu einer zutreffenden Beurteilung zu verhelfen. Wenn wir mit den Gesetzen so lange warten und zögern wollten, bis die absolute Gewähr gegeben ist, daß jene drei Elemente einer idealen Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftsordnung gesichert sind, dann kämen wir wohl nie zum Zuge oder zu einem brauchbaren Ergebnis. Wir müssen bei all dem berücksichtigen, daß heute — das ist im Laufe der Entwicklung schon deutlich geworden — neue Daten gesetzt sind. Einmal geht die deutsche Volkswirtschaft immer enger ein in größere und weitere Gemeinschaften; die Menschen rücken enger aufeinander, die Märkte werden größer, werden offener und werden freier, das alles schlägt natürlich zurück auf die heimische Volkswirtschaft und ihre Lebens- und Produktionsbedingungen.

- (B)

Zum zweiten ist unverkennbar, daß auf dem Arbeitsmarkt eine Verknappung eingetreten ist, die uns dazu veranlaßt hat, rund 1,4 Millionen Gastarbeiter nach Deutschland hereinzuholen. Außerdem können wir 600 000 offene Stellen nicht besetzen. Das sei denen gesagt, die glauben, das Unheil sei schon über uns hereingebrochen und die Konjunktur sei nicht mehr zu heilen.

Trotzdem glaube ich, daß die Zeichen der Zeit alarmierend genug sind, um uns zum Nachdenken und zum Handeln zu zwingen. Die Steigerung der Lebenshaltungskosten von 4% in einem Jahr ist unerträglich geworden. Vor allem hat auch die Überforderung des Kapitalmarktes Formen angenommen, die zu seiner Deroutierung geführt haben. Davon wird noch zu sprechen sein, insbesondere in bezug auf die Beanspruchung des Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand.

Es ist gar kein Zweifel, und wer mit offenen Augen durch die Welt geht — durch die deutsche Welt geht, möchte ich sagen —, der kann nicht umhin einzusehen, daß unsere wirtschaftliche Struktur mehr und mehr eine **Verzerrung** erfahren hat, daß sie kopflastig geworden ist zu Gunsten des individuellen Konsums und daß sie allmählich unter-

entwickelt ist in bezug auf die Möglichkeit, die notwendigen produktiven oder auch sozialen Investitionen durchzuführen. (C)

Es ist darum höchste Zeit, daß wir an dieses Problem herangehen. Denn wir verspielen unsere Zukunft, wenn wir dem Genuß des Augenblicks mehr Bedeutung schenken als dem, was notwendig ist, um unsere Grundlagen gesund zu erhalten und auch in Zukunft in einer sich immer mehr integrierenden Welt unseren Rang zu behalten.

Ich habe nicht zum ersten Mal, sondern wiederholt erklärt, daß wir über unsere Verhältnisse leben. Es kann überhaupt keinen Zweifel geben, daß das der Fall ist! Die Notenbankpolitik kann das Übel allein nicht heilen, sondern dazu gehört eine verantwortliche Haushaltspolitik, über die wir uns hier unterhalten. Dazu gehört natürlich auch das verantwortungsbewußte Verhalten der Sozialpartner. Das Sachverständigengutachten hat viel dazu beigetragen, um den Blick einseitig auf die öffentliche Hand zu wenden, gleichgültig ob Bund, Länder oder Gemeinden. Ich bin wohl der Meinung, daß wir eine hohe Verantwortung insbesondere hinsichtlich der Ordnung des Kapitalmarktes und der Zurückhaltung der öffentlichen Hand tragen, um die Spartätigkeit, bzw. die Sparmittel anderen und wichtigeren Zwecken mindestens gleichgewichtig und gleichrangig zur Verfügung zu stellen.

Die **Notenbankpolitik** wird viel kritisiert, aber sie ist Ausfluß der Bemühungen um die Erhaltung der Stabilität. Die Kritik ist vielfach unberechtigt oder jedenfalls weit übertrieben. Eine Lockerung der Notenbankpolitik in diesem Augenblick, bevor wir nicht den Konsum zurückgedrängt haben, bevor wir nicht in der Beanspruchung des Kapitalmarktes durch die öffentliche Hand Ordnung geschaffen haben, wäre nicht zu verantworten, denn jeder Kredit, der gegeben wird, etwa für Zwecke der Investition — und die Investition von heute ist die Sicherung unseres Lebens von morgen —, würde nur eine weitere Preissteigerung zur Folge haben. (D)

Die unternehmerischen Erträge sind allenthalben, und in manchen Bereichen besonders deutlich ausgeprägt, nicht mehr so geartet, daß sie für die notwendigen Investitionen zur Erhaltung unserer Wettbewerbskraft gegenüber unseren Partnern draußen in der Welt ausreichen. Die Unternehmer sind auf den Kapitalmarkt angewiesen, und es ist unsere Sorge, darauf zu achten, daß auch dieser Kapitalbedarf wirksam zum Zuge kommt. Wenn Sie aber auf diesen schon konsumüberhitzten Markt durch die Lockerung der Kreditbremsen der Notenbank noch weiteres Geld schütten würden, dann würde sich das nicht sofort in eine höhere Produktivität unserer Volkswirtschaft umsetzen — denn dazu bedarf es eines relativ weiten Weges —, sondern es würde zunächst noch einmal zusätzliche Kaufkraft geschaffen werden, und — wie gesagt — die Preise würden noch immer weiter steigen. Wenn die Preise aber gar noch höher steigen würden als 4% in einem Jahr, dann würde das Sparen völlig sinnlos werden, dann würde der Kapitalmarkt noch weiter

- (A) austrocknen, jedenfalls immer unfähiger sein, den Bedarf aller Art zu decken.

Also ist Stabilität die Voraussetzung für eine Änderung der Notenbankpolitik. Der Präsident der Bundesbank hat mit aller Deutlichkeit seine Besorgnis über die Entwicklung in manchen Wirtschaftszweigen geäußert, die Gefahr laufen, in der Wettbewerbskraft zurückzufallen, wenn nicht Investitionen vorgenommen werden, wenn wir nicht im Fortschritt bleiben. Aber es ist auch nicht zu verantworten, ohne Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden Mittel die vermeintliche Heilung durch Krediterschöpfung besorgen zu wollen. Dann zerstören wir überhaupt unsere Grundlagen völlig.

Der Bundesbankpräsident legt größten Wert darauf, daß diese Gesetzentwürfe raschestens zur Annahme gelangen, um ihm dann die Möglichkeit zu geben, in der Kreditgewährung wieder freizügiger zu werden und auch in der Ordnung des Kapitalmarktes wieder zu einem vernünftigen Zinsniveau hinzufinden.

Meine Damen und Herren, hier sind also wir angesprochen. Das ist der wesentliche, der zentrale Punkt dieser gesamten Gesetzgebung, daß wir gemeinsam — ich lege auf das Wort „gemeinsam“ den größten Wert — Bund, Länder und Gemeinden, unterschiedlich und friedlich verständigen über das, was möglich ist. Der Bund will nicht allein handeln. In allen maßgebenden Gesetzen und Verordnungen ist das Einvernehmen mit dem Bundesrat vorgeschrieben. Der Bund will keine Vorzugsstellung gegenüber den Ländern in der Beanspruchung des Kreditmarktes. Wir wollen gemeinsam die Ordnung schaffen, die unserer Verantwortung obliegt.

(B) Auch die öffentliche Hand hat ganz zweifellos in den letzten Jahren, in denen die Zuwachsraten kleiner geworden sind, den **Kapitalmarkt** immer mehr in Anspruch genommen. Allein von 1963 bis 1965 sind 5 Milliarden mehr Anforderungen an den Kapitalmarkt gestellt worden. Die Löhne — wenn ich nur „die Löhne“ sage, dann meinen Sie nicht, ich sei einseitig, sondern hier stehen mir die Daten zur Verfügung — sind vom ersten Halbjahr 1965 auf 1966 um 8,5% gestiegen bei einem Zuwachs der Produktivität von 5%. Daß das nicht gutgehen kann, ist eigentlich das kleine Einmaleins, das jeder begreifen muß, wenn er nur ehrlich genug ist vor seinem Gewissen und wirklich den Ursachen der Malaise nachgehen will. Wenn ich aber die Jahre von 1962 bis 1965 nehme, also eine Vierjahresspanne, dann ergibt sich, daß die **Löhne und Gehälter** jährlich im Durchschnitt um 8,6% gestiegen sind bei einer **Produktivitätszunahme** von jährlich 4,4%. Das hat eine Preissteigerung von durchschnittlich jährlich 3% ausgelöst. Wer das nicht hören und registrieren will, der ist einfach nicht fähig, Volkswirtschaftspolitik zu treiben und das zu tun, was notwendig ist, um eine gesunde Ordnung in Deutschland wiederherzustellen.

Ich glaube, daß die Stabilisierungsgesetze in sich ausgewogen sind insofern, als wir nicht zuviel an Freiheit nehmen wollen, nicht zuviel Zwang setzen

möchten, sondern glauben, die Grenze richtig abgemessen zu haben, die einmal notwendig ist, um unser Wirtschaftssystem, ein freiheitliches, marktwirtschaftliches System, zu erhalten und zum anderen dennoch handlungsfähig zu sein und Entartungserscheinungen zurückdämmen zu können. (C)

Von meinen Herren Vorrednern ist schon darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz im übrigen nicht nur einseitig wirkt im Sinne einer Dämpfung der Konjunktur, sondern daß es auch bei einer Unterkühlung der Konjunktur die Mittel bereithält, um wieder zur Vollbeschäftigung und zu einem Gleichgewicht hinzufinden.

Meine Damen und Herren, wenn Sie nach Großbritannien sehen — ich sage das ohne alle Kritik und nur als Lehrbeispiel —, dann müssen Sie doch feststellen, daß wir vergleichsweise die Dinge noch gut in der Hand haben. Aber wenn wir sie treiben lassen, dann wird sich das gleiche auch bei uns ereignen müssen; nämlich zu einem Lohnstopp, zu einem Preisstopp zu kommen, zu einer wesentlichen Verteuerung der Lebenshaltung, ja sogar zu einer partiellen Devisenbewirtschaftung. Man kann mir nicht vorwerfen — es ist mir vorgeworfen worden —, daß ich nicht rechtzeitig die Entwicklung gesehen und immer wieder angesprochen habe. Aber leider hat das eben nicht ausgereicht. Ich glaubte, daß in einer freiheitlichen demokratischen Ordnung die Menschen bereit sind, das hinzunehmen und anzunehmen und einzusehen, was notwendig ist. Denn ob die Ordnung hergestellt wird durch das sinnvolle Verhalten der Bürger und aller demokratisch parlamentarischen Einrichtungen bis hin zu den Regierungen oder ob das unter gesetzlichem Zwang erfolgen muß, das ist dann eine natürliche Konsequenz des Verhaltens aller im Guten und im Bösen. (D)

Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen: wir wollen keinen Lohn- und Preisstopp, aber wir wollen auch nicht so tun, als ob das Verhalten der Tarifpartner überhaupt ohne Einfluß auf die innere wirtschaftliche und soziale Ordnung wäre. Allmählich werden hier Tabus errichtet, die einfach unmöglich sind. Das Sachverständigengutachten hat dazu beigetragen, den Anschein zu erwecken, als ob an der ganzen Malaise, an den Preissteigerungen nur die öffentliche Hand schuld sei. Wir wurden gewertet wie private Verbraucher, die bloß gut leben möchten ohne Rücksicht darauf, welche Anforderungen sowohl an den Bund als auch an die Haushalte der Länder oder der Gemeinden gestellt werden. Das ist ein völlig schiefer Vergleich. Aber dieses falsche Bild hat sich allmählich so eingebürgert, daß wir in unserer Politik dem privaten Verbraucher gleichgeordnet werden. Das ist völlig falsch, das ist unmöglich.

Wer glaubt, wir hätten noch nicht die Orientierungspunkte im einzelnen oder im Konkreten, den möchte ich fragen: warum wurde dann das **Sachverständigengutachten** so sehr gepriesen, das angeblich eine Richtschnur für ein vernünftiges Verhalten zu geben geeignet sei? Das Sachverständigengutachten sprach von einer Erhöhung des Brutto-sozialprodukts realiter von 4%, glaubte aber trotz-

(A) dem 6% Einkommenssteigerung tolerieren zu können, und jetzt sind daraus praktisch 8,5% geworden. Es fehlt also nicht an Orientierungspunkten, sondern es fehlt an der Einsicht und an der Bereitwilligkeit, aus den bestehenden Daten und Fakten die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Machen wir uns da gar nichts vor! Ich sagte schon, die Preissteigerungen, die unzureichende Kapitalversorgung, die Gefahr, daß wir in unserer Wettbewerbskraft zurücksinken, dürfe nicht bagatellisiert werden. Dazu braucht man auch keine Federwaage, sondern es kann jeder mit Händen greifen, das sich schwerwiegende Fehler eingeschlichen haben. Sie zu beseitigen, das ist unsere Aufgabe.

In mancher Zeitung können Sie lesen, daß der Bundeshaushalt 1967 mit 74 Milliarden nominal eine Steigerung von 7,2% ausmache, das sei doch alles andere als Maßhalten. Wir werden schuldig gesprochen, daß wir die Rate von 4% überschritten hätten. Ihnen in den Ländern wird es nicht anders gehen. Auf der gleichen Seite aber lesen Sie, daß die Kürzungen, die Einschränkungen des Haushalts völlig unmöglich und sinnlos seien; dagegen müsse heftig protestiert werden. Was soll man dazu sagen, wenn man von der öffentlichen Hand immer wieder verlangt, sie soll so sparsam wie möglich sein, und sich dann Stöße von Telegrammen von allen Interessentengruppen türmen, die laut protestieren, daß auch sie ein kleines Opfer dazu beitragen sollen? Wo die Freiheit mißbraucht wird, da gibt es eben kein anderes Mittel, als die Freiheit einzuengen. Das jüngste Geschehen in Großbritannien soll uns ein mahnendes Beispiel sein. Freiheit kann eben nur in der Verantwortung gedeihen.

(B)

In diesen Gesetzen gilt es, die Instrumente in die Hand zu bekommen, um wirkungsvoll, reagibel und schnell eingreifen zu können. Das ist die Forderung, die immer wieder an die öffentliche Hand schlechthin, aber insonderheit an den Bund und an den Bundeskanzler gestellt worden ist: Er möge handeln. Nachdem ich aber allmählich das Vertrauen verloren habe, daß die Menschen, vor allem in ihren Interessentenvertretungen, sich richtig und maßvoll zu verhalten bereit sind, bleibt kein anderer Weg übrig, als dieses Instrumentarium zu schaffen. Darum geht es!

Diese Gesetze sollen nicht etwa mir zu Ehren verabschiedet werden, sondern hier geht es um die **gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern**. Niemand kann aus ihr entfliehen. Die Bundesregierung ist bereit, für sich nichts in Anspruch zu nehmen, was sie nicht auch den Ländern gewähren möchte. Das Tragende an dieser Beprechung muß sein, daß wir wirklich gemeinsam zusammenstehen. Ich bin der Überzeugung, daß unsere ganze staatsrechtliche Struktur, die Funktionsfähigkeit des demokratisch-parlamentarischen Systems davon abhängen wird, ob wir bereit und in der Lage sind, eine Lösung zu finden, die unser deutsches Volk vor Unheil bewahrt.

Bei den **Kapitalaufwendungen** muß gefragt werden: Was ist möglich? Wenn etwas nicht möglich

ist, hat die Notwendigkeit den Rang verloren; denn über das Mögliche hinauszugehen, bringt ja gerade die Störung mit sich. Wie wichtig es ist, daß wir den Kapitalmarkt bereinigen, daß wir auf der Höhe der Leistungen und im Fortschritt bleiben, geht aus der Entwicklung unserer **Handels- und Zahlungsbilanz** hervor. Es sind jetzt einige ganz zarte Anfänge zu sehen, daß sich die Dinge vielleicht bessern, nicht zuletzt auch infolge der Notenbankpolitik, nicht zuletzt infolge der Erschwerung des Zugriffs zum Kapitalmarkt. Das gilt für die Handelsbilanz, aber es schlägt sich auch in der Zahlungsbilanz nieder; es wird auch schon in ganz zarten Umrissen auf dem Rentenmarkt sichtbar. Aber das soll uns kein Trost und vor allen Dingen keine Ausrede sein, nicht entschlossen handeln zu müssen.

(C)

Wir brauchen, wenn wir die Freizügigkeit erhalten wollen, einen Überschuß unserer Handelsbilanz von rund 8 Milliarden DM. In diesem Jahr werden allein 3 bis 4 Milliarden im Saldo Mehranforderungen an Devisen für den Tourismus gestellt werden. Ich habe darauf einmal hingewiesen, und sofort ist mir unterstellt worden, daß ich beabsichtige, die Devisenzwangswirtschaft einzuführen. Ich stelle hier nur fest: Ich habe es nicht getan; ich habe auch nie daran gedacht.

Aber wenn Sie die anderen Belastungen betrachten, den Transfer von Löhnen der Gastarbeiter, die Wiedergutmachungsleistungen, dann sind Sie schon bei einem Betrag, der ganz klar erkennbar werden läßt: Wenn wir unsere Wirtschaft nicht stärken — und das heißt investieren —, dann werden wir unsere Ordnung, unser gesellschaftliches Leben nicht mehr so weiterführen können. Ich spreche das nicht aus, um Angst zu machen. Ich bin darauf gefaßt, daß vielleicht geschrieben wird: Erhard predigt wieder Maßhalten. Da kann geschrieben werden, was will. Ich spreche aus meiner Verantwortung, die ich trage, und die Sie mit mir tragen für eine glückliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft und unseres gesellschaftlichen und sozialen Lebens.

(D)

Es kommt mir vor allen Dingen aber darauf an, daß diese Gesetze auch schnell in Kraft treten. Hüten wir uns deshalb davor, einem Perfektionismus zu huldigen und zu glauben, wir könnten so lange beraten, bis das letzte I-Tüpfelchen gesetzt ist. Ich behaupte nicht, daß eine Verzögerungstaktik getrieben wird. Jedenfalls sage ich noch einmal, die Schnelligkeit des Handelns ist hier von ausschlaggebender Bedeutung. Darauf hat auch Notenbankpräsident Blessing hingewiesen: Die Unsicherheit, die fortbesteht, solange dieses Gesetz nicht verabschiedet ist, solange unter Umständen sogar die Meinung aufkommt, es werde nie zur Verabschiedung kommen oder es werde sehr lange dauern oder es werde verwässert werden, bedeutet ein weiteres Störungselement in unserer Wirtschaft und wird dann sowohl das unternehmerische Verhalten wie auch die Zustände am Kapitalmarkt nicht verändern.

Das ganze deutsche Volk steht vor einer Bewährung. Ich spreche hier die **Unternehmer** an. In unserer Zeit, in der — wie gesagt — die Räume sich

(A) weiten, die Grenzen niederfallen, muß die Mobilität unter allen Umständen gewahrt bleiben. Es kann nicht etwas heilig gesprochen werden, weil es einmal vor 50 oder 100 Jahren so gewesen ist. Der Unternehmer muß den Mut haben — das ist zugleich auch seine moralische Rechtfertigung —, wandlungsfähig, einsatzfreudig und entschlossen genug zu sein, das zu tun, was die Stunde ihm abverlangt, das heißt, das zu produzieren und sich so zu verhalten, daß er der Volkswirtschaft in der Gesamtheit dient.

Ebenfalls stehen die Gewerkschaften in der Bewahrung. Ich sage es ganz deutlich: Hüten wir uns, hier Tabus zu errichten oder nicht mehr den Mut zu haben, die Dinge beim rechten Namen zu nennen. Es ist leicht, den Notenbankpräsidenten zu korrigieren, nein, anzugreifen und zu kritisieren, weil er angeblich durch seine Kreditpolitik den Unternehmungen den Zugang zum Kapitalmarkt verwehrt — den Unternehmungen, die nicht zuletzt wegen der Kosteninflation immer mehr beengt sind und den Kapitalmarkt benötigten, um auch ihre volkswirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen.

Diese strukturlose Ausdehnung des Sozialkonsums müssen wir überwinden; ich meine, gemeinsam überwinden. Gestern sind in der Besprechung mit den Ministerpräsidenten gute Worte gefallen, daß wir **Rangordnungen** nicht nur innerhalb der einzelnen Regierungen — ob Bund oder Länder — zu setzen haben, sondern daß wir eine vertikale Rangordnung zu setzen haben, die vom Bund über die Länder bis hin zu den Gemeinden geht. Das ist richtig. Aber das soll uns auch zusammenschweißen, muß uns in der Lösung der Fragen, die anstehen, auch zusammenstehen lassen.

(B) Von den **Sozialinvestitionen** habe ich noch gar nicht gesprochen. Auch diese erfordern Geld. Aber wo ist denn dieses Geld, wenn wir alles unmittelbar für den individuellen menschlichen Konsum verbrauchen? Wir müssen uns besinnen und unsere Energien in eine andere Richtung lenken. Wenn wir versagen, d. h. wenn wir nicht das Instrumentarium schaffen, das meiner Ansicht nach das Minimum dessen darstellt, das zur Ordnung der Dinge notwendig ist, dann werden wir vor der Geschichte schuldig. Wir können uns auch nicht der Eigenschaft der Interessenten beugen. Wir sollen in diesen Fragen auch keinen parteipolitischen Hader obwalten lassen; denn das Wohl des Staates und die Sicherheit der Menschen stehen über der Parteipolitik.

Meine Damen und Herren, ich spreche vor dem Bundesrat und sage mit großem Ernst, daß nach meiner Überzeugung das **föderative System** in der **Bewahrung** steht. Aus diesem Grunde freue ich mich besonders, daß die Länder, die aus ihrem Herkommen, ihrer Tradition, ihrer Denkungsart am meisten berufen wären, den föderativen Gedanken zu pflegen, über ihren eigenen Schatten zu springen wußten und sich aus der Gesamtverantwortung von Bund und Ländern bereitgefunden haben, diesem Gesetz zuzustimmen, unbeschadet dieser oder jener kleinen Änderung. Ich glaube, daß jedermann in Deutschland, der vor sich und seinem Gewissen ehrlich ist, sehr wohl weiß, was recht und billig ist.

(C) Aber ich hoffe, daß er auch den Mut hat, das zu sagen, was seiner Überzeugung entspricht, und was nicht kollektiven Entscheidungen anheimgegeben ist.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Präsident des Senats Professor Dr. Weichmann, Hamburg.

Dr. Weichmann (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Da ich zufällig der erste bin, der aus der Reihe der Ländervertretungen das Wort ergreift, erlaube ich mir, anfangs — mit Genehmigung des Herrn Ministerpräsidenten Goppel als dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz — eine Richtigstellung zu unterbreiten.

Wir haben gestern eine sehr eingehende Sitzung beim Herrn Bundeskanzler gehabt. Eine Zeitung glaubte über diese Sitzung berichten zu können, daß in irgendeiner Weise die Frage des **Anteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer** von 35 oder 39% in einen Zusammenhang mit dieser Materie gebracht worden sei. Das ist absolut falsch. Ein solches **Junktum** ist nicht hergestellt worden. Die Ministerpräsidenten würden es von sich aus ablehnen, derartige Geschäftspraktiken zu entwickeln. Auch für den Herrn Bundeskanzler darf man wohl sagen, daß er es unzumutbar fände, wenn auf dieser Basis zwischen den beiden tragenden Gewalten verhandelt werden würde.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wiederum da ich der erste bin: Sie haben die eingehenden und, wie ich glaube, ausgezeichneten Berichte der Berichterstatter gehört, die aber die Schwierigkeit der Materie nur widerspiegeln und die — darin haben Sie, Herr Leuze, den Akzent vielleicht ein wenig falsch gesetzt —, soweit auch eine Einigung erzielt worden ist, viele auch gegensätzliche Fragen vitaler Art zwischen den beiden Ausschüssen vor uns erstehen ließen. Ich sage das nicht, um damit Ihre Arbeit zu verkleinern, sondern im Gegenteil, um damit zu betonen, was auch Sie gesagt haben, wie unendlich schwierig diese Materie ist, wie Sie unter dem gräßlichen Zeitdruck — um Sie zu zitieren — nicht alles ausgereift haben durchdenken können und wie wir also auch vom Gesichtspunkt der Berichterstatter durchaus noch Probleme vor uns haben, die der Auseinandersetzung bedürfen. Damit möchte ich nun meine eigene Stellungnahme unterbreiten.

„Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität enthält“, so sagt seine Begründung, „diejenigen Instrumente, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaftspolitik angemessen oder erforderlich sind.“

Mit diesen Sätzen wird lapidar, aber zutreffend der Kern der Dinge berührt, um den es bei der verantwortlichen Beratung des Gesetzentwurfes geht. Stellt der Entwurf der staatlichen Exekutive aber tatsächlich das konjunkturpolitische Instrumentarium zur Verfügung, dessen es, wiederum nach dem Wortlaut des Entwurfs, sowohl „für den Fall der Rezession wie für Zeiten hoher Spannungen bedarf“?

(A) Bei dieser Frage drängen sich eine Fülle von Betrachtungen oder Zweifeln auf, an denen eine verantwortliche Beratung nicht vorbeigehen darf, selbst wenn das Ziel des Gesetzgebungswerkes bejaht werden soll, und ich bejahe es.

Lassen Sie mich mit der Frage beginnen, auf die es am Ende der Erwägungen ankommen wird: Wie steht es mit der **verfassungsrechtlichen Tragweite** des vorgelegten Gesetzgebungswerkes? Auf diese Frage kommt es im Endergebnis an, weil eine entscheidende Verfassungsänderung nur dann akzeptiert werden kann, wenn sie durch die Gesetzesmaterie im übrigen voll gerechtfertigt erscheint.

Der Entwurf des eigentlichen Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität setzt eine Änderung des Grundgesetzes voraus und ist deshalb auch mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes verknüpft. Beide Entwürfe liegen als eine Einheit vor und sind darauf abgestimmt, der Bundesregierung bestimmte Ermächtigungen auf dem Gebiet der öffentlichen Haushaltswirtschaft zu übertragen. Dabei handelt es sich um **zwei Arten von Ermächtigungen**.

Die eine Ermächtigung ist spezifischer Natur. Sie gibt der Regierung das Recht, zur Abwehr von Gefahren für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht **Vorschriften über Art und Ausmaß der öffentlichen Verschuldung** zu erlassen, und zwar durch Rechtsverordnung, die auf längstens ein Jahr befristet ist. Man mag eine solche Bestimmung für zweckmäßig halten, aber man muß sich klar darüber sein, daß sie (B) ein Eingriffsrecht für die Bundesregierung — und zwar immer nach dem Entwurf der Bundesregierung — statuiert, das mit währungspolitischer Motivierung faktisch der Bundesregierung auch das quantitative Gestaltungsrecht für die Aufstellung oder den Vollzug aller öffentlichen Haushalte vermittelt. Man muß sich ferner darüber klar sein, daß der Zeitpunkt, zu dem von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden soll, nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Belieben der Bundesregierung liegt. Die allgemeine Formel, nach der die Kreditbeschränkung der Abwehr von Gefahren für das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht, insbesondere für die Währung, zu dienen hat, setzt dem Ermessensspielraum kaum eine Grenze. Auch die, übrigens erst in der zweiten Entwurfsfassung vorgesehene Zustimmung des Bundesrates ändert kaum etwas an der Verlagerung der bisherigen verfassungspolitischen Schwergewichte. Bei Annahme des Gesetzgebungswerkes wird die Bemessung der im Kreditwege zu beschaffenden Einnahmen und damit auch des Ausgabenvollzugs der parlamentarisch festgestellten Haushalte nicht mehr bei den Gebietskörperschaften und ihren Parlamenten, sondern bei Bundesregierung und Bundesrat liegen. Insofern stellt dieses spezifische Verordnungsrecht einen allgemeinen Schritt zu einer zentralen Verwaltungswirtschaft dar, der dem alten und stehengebliebenen Teil des Artikels 109, nach dem Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft unabhängig sind, einen wesentlichen Bestandteil dieser Unabhängigkeit, nämlich den Bewegungsspielraum, entzieht und auch entziehen soll.

Die zweite Art von Ermächtigungen ist allgemeiner Natur und gibt generell der Bundesregierung und auch den Landesregierungen die **Befugnis, den Ausgabenvollzug antizyklisch zu gestalten**. Soweit es sich hierbei um eine Verminderung der veranschlagten Ausgaben handelt, sind wohl keine Einwendungen vom Gesichtspunkt des Bundesrates her zu erheben. Ein verfassungspolitisches Novum, und sogar ein haushaltspolitisches Novum, wird hierdurch nicht geschaffen. Schon jetzt ist der Haushaltsplan nur als eine Ermächtigung, nicht als eine Verpflichtung zur Betätigung von Ausgaben anzusehen. Es hängt jeweils schon jetzt von dem Verantwortlichkeitssinn der Regierungen ab, ihre Befugnisse auszuüben. Sollte es bisher an solchem Verantwortlichkeitssinn gefehlt haben, so bietet die jetzt vorliegende Bestimmung auch keine Gewähr, daß es in Zukunft anders wird. (C)

Anders liegt es mit der **Ermächtigung zu zusätzlichen Ausgaben** im Falle einer Rezession — das Gesetz ist ja zweiseitig — und zu ihrer Deckung im Wege des Kredits. Hierin liegt zweifellos eine Einschränkung der Finanzhoheit der Parlamente durch eine partielle Beseitigung des Rechts der Budget-Bewilligung. Das ist ein Problem des Bundestages, es ist aber auch ein Problem des Bundesrates, weil bei Annahme des Gesetzes insoweit auch die Rechte der Länderparlamente beschränkt würden, die zusätzliche Ausgaben nach dem Ermessen der Regierung zu tolerieren hätten.

Unter verfassungspolitischen Gesichtspunkten betrachtet ist somit das vorgelegte Gesetzgebungskonzept außerordentlich weittragend. Es ist faktisch ein Epigone des Artikels 48 der Weimarer Verfassung und legitimer Anlaß zu der Frage, ob auch der Zweck die Mittel heiligt und ob diese Mittel allein überhaupt geeignet sind, den Zweck zu erreichen. Zur Antwort hierauf bedarf es eines Blicks auf die kausalen Zusammenhänge in der Verflechtung der Wirtschaftsentwicklung mit dem Verhalten der öffentlichen Hände. (D)

In der öffentlichen Erörterung des Stabilisierungsgesetzes tritt immer wieder ein Gedanke als Leitmotiv hervor, der Gedanke von Schuld und Sühne. Manches daran ist richtig und manches daran ist schlechtweg falsch. Das hat auch der Bundeskanzler in gewisser Weise schon angedeutet. Es erscheint mir unerlässlich, gewisse Kausalzusammenhänge aufzuzeigen, ohne deren Kenntnis die Antwort eben auf die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel nicht gefunden werden kann.

Richtig ist, daß in der **Wirtschafts- und Haushaltspolitik** der vergangenen Jahre Fehler begangen worden sind, die teils in Unterlassungen, teils in Handlungen bestanden haben. Ich darf dieses sagen, ohne mich einer verspäteten Erkenntnis schuldig zeihen zu müssen. Ich habe zweimal hier vor dem Bundesrat in grundsätzlichen ökonomischen Ausführungen vor bestimmten Maßnahmen und deren Konsequenzen gewarnt und es stimmt mich keinesfalls fröhlich, daß die Ereignisse mir recht gegeben haben. Die **Aufwertung der D-Mark** war kein geeignetes Mittel, die sogenannte importierte Inflation zu stop-

- (A) pen. Sie hat die Preissteigerungen nicht unterbunden, die Preise im Inland sind im Gegenteil noch stärker gestiegen. Ich bin dankbar dafür, daß erst vor wenigen Tagen eine fachliche Kapazität wie Heinz Pentzlin in einem Vortrag diese Tatsache bestätigt hat. Wohl aber hat die Aufwertung, wie sie ebenfalls sollte, die Stoßkraft unserer Ausfuhr geschwächt und also ursächlich zu jener Lücke in unserer Devisenbilanz beigetragen, die heute so lautstark beklagt wird und geschlossen werden muß. Gegen den Widerstand des Bundesbankpräsidenten durchgeführt, gehört diese Maßnahme zweifellos zu den verfehlten Handlungen einer nicht langfristig orientierten Wirtschaftspolitik. Eine zweite Fehlhandlung — ich sage hier selbst „pater, peccavi“ — war die Einführung der **Kuponsteuer**. Sie hat, wie sie sollte, zu jener Austrocknung des Kapitalmarkts geführt, die wir auch heute beklagen. Man hat künstlich das Angebot verknappt und muß darum jetzt versuchen, die Nachfrage zu drosseln. Der dritte konjunkturpolitische Sündenfall war die **Steuersenkung** im Zeitpunkt der Hochkonjunktur, entgegen den Warnungen besonders auch aus Brüssel. Die freigesetzten Beträge der Einkommensbezieher sind nur sehr teilweise konsumwirksam gespart, überwiegend aber dem Konsum zugeführt worden. Gleichzeitig wurden dadurch die Länder und Gemeinden gewaltsam — wie ich es damals befürchtet habe — in eine wachsende Verschuldung hineingetrieben. Der vierte konjunkturwidrige Einfluß ist den berühmten **Wahlgeschenken** zuzuschreiben mit dem Artikel 113 GG auf der Vermißtenliste. Wenn es einer Bestätigung hierfür überhaupt noch bedarf, wurde sie durch die Haushaltssicherungsgesetze gegeben. Soviel zu den entscheidenden Fehlhandlungen und vielleicht sollte in diesem Zusammenhang daran erinnert werden, daß es der Bundesrat war, der schließlich in einem speziellen Falle einer besonderen Belastung der Zukunft ein Stopp entgegenstellte.

Nun zu den **Unterlassungssünden**. Die entscheidende Unterlassungssünde besteht zweifellos darin, daß es bisher an einer systematischen konjunkturorientierten Wirtschafts- und Haushaltspolitik überhaupt gefehlt hat. Darin kann ich mich sogar jetzt mit der Bundesregierung in Übereinstimmung fühlen. Aber wer ist es eigentlich, dem die Schuld hieran zuzuschreiben ist? Wer hat sich eigentlich, im Widerstand gegen alles, was nach Planung aussah, einer orientierenden Wirtschaftsplanung widersetzt und die Gedanken des Sachverständigenrates souverän zur Seite geschoben oder ihnen jedenfalls nicht den Grundsatzwert beigemessen, den sie haben sollten? Wo ist das Nationalbudget, mit dessen Aussagen über die Einkommens- und Ausgabenströme, die Investitions- und Sparquoten eine konjunkturorientierte Wirtschaftspolitik betrieben werden kann? Nichts bestätigt auch hier wohl deutlicher als der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf, daß auch in der freien Marktwirtschaft auf einen gewissen Lenkungsmechanismus nicht verzichtet werden kann, ob der Mensch nun gut sei oder ob er von Natur aus nicht so gut sei. Hier liegt wirklich also eine verspätete Erkenntnis vor, wenn die Be-

gründung zum Regierungsentwurf nunmehr sagt: (C)
„Unkoordiniertes Handeln öffentlicher und privater Stellen ohne genügende Rücksicht auf konjunkturpolitische Erfordernisse kann die marktwirtschaftliche Ordnung ernstlich schwächen.“

Nur in einem Punkt muß die Begründung ergänzt oder korrigiert werden, nämlich in dem nachfolgenden Satz, der wie folgt lautet: „Wie nahe die Gefahr liegt, daß die Wirtschaftspolitik zu abrupten und weder national noch international zuträglichen Eingriffen Zuflucht nehmen muß, wenn konjunkturelle Ausschläge durch unzureichende Effizienz der Gegenmaßnahmen zu groß werden, lehrt das Beispiel bedeutender Nachbarstaaten der Bundesrepublik.“ Wie unschuldsvoll das klingt, und wie viele Beispiele dieser Art hat die Bundesrepublik selbst geliefert! Um nur ein Beispiel zu nennen und damit einen zweiten Komplex von Unterlassungssünden zu illustrieren: Wo ist eigentlich der **Abbau wirtschaftswidriger Subventionen** geblieben und wo sind eigentlich die Ansätze einer strukturkonformen Wirtschaftspolitik, die überholte Wirtschaftsformen oder Erwerbszweige nicht künstlich unter einer Glasglocke am Leben erhält und damit auch dem Preisdruck entgegenwirkt?

Meine Damen und Herren, ich bitte diese meine Ausführungen jedoch nicht nur als eine Anklage zu verstehen. Sie waren aber meines Erachtens notwendig, um aus verhängnisvollen Ursachen angemessene Gegenwirkungen ableiten zu können, aber auch um weiter einer bestimmten und wohl inspirierten Tendenz entgegenzutreten, nach der angeblich das konjunkturwidrige Verhalten nur bei der öffentlichen Hand und die Schuld an der Misere hauptsächlich bei den Ländern und bei den Gemeinden läge. Ich denke hierbei etwa an verschiedene „Berg“-Predigten des Bundesverbandes der Deutschen Industrie oder an einseitige Ausführungen aus der „Schneider“-Werkstatt des Industrie- und Handelstages, der sich selbst das Korsett nicht anpassen möchte, in das man die Länder hineinzwängen will, oder ich denke an den Fall, wo ein „Balke“ nur die Splitter im Auge des anderen sieht. (D)

Bis heute vermisse ich substantiierte Angaben darüber, auf welchem **Ausgabensektor** eigentlich die **Länder** — jetzt spreche ich von den Ländern — sich maßgeblich, bestimmend konjunkturwidrig verhalten haben. Wenn es die **Besoldung** ist, so sage man es und weise eine Übersteigerung etwa im Vergleich zu dem Gehalts- und Lohnniveau in der privaten Wirtschaft nach. Auch zeige man uns, inwieweit etwa der jetzt vor uns liegende Gesetzentwurf eine bessere Handhabe zur Besoldungsregelung — oder in Klammern: der Tarifautonomie — bietet. Im übrigen sind die Länder gerade hier über ihre eigenen Schatten gesprungen und haben einer Änderung des Artikels 75 GG zur Vereinheitlichung der Besoldung zugestimmt. Wenn die **Investitionsausgaben** der Länder und Gemeinden als übersteigert anzusehen sind angesichts des Wohnungsbedarfs, des Straßenbaues, der Schaffung von neuen Nahverkehrsmitteln, der Schulen, Universitäten, Krankenhäuser usw., so möge man das mit

(A) handfesten Beispielen beweisen. Vielleicht ließe sich zur Not hier eine Sporteinrichtung, dort eine Schwimmhalle oder ein Verwaltungsgebäude finden, dessen absolute Notwendigkeit zu bezweifeln ist; aber auch das wäre noch zu beweisen und wäre immer ein Einzelfall, der nicht konjunkturbestimmend in der breiten Linie war.

In diesem Zusammenhang muß ich auch den jüngsten Ausführungen des Herrn Bundesfinanzministers entgegengetreten, der sich zu der Behauptung — ach, mildern wir es ab: der die Behauptung geäußert hat, daß den Ländern eine Begrenzung der Ausgaben leichter fallen müsse als dem Bund, weil dessen Etat zu einem großen Teil mit gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen festgelegt sei, während die Länder ihre Investitionen mehr oder minder frei beeinflussen können. Der Herr Bundesfinanzminister müßte es, milde ausgedrückt, besser wissen. Die wesentliche **Steigerung der Länderausgaben** liegt ja bei den Besoldungsausgaben, die ihrerseits über ein Drittel der Länderhaushalte ausmachen. Die übrigen fortdauernden Ausgaben, ebenfalls ein Drittel, sind so wenig komprimierbar wie Ihre eigenen gesetzlichen Verpflichtungen. Die veranschlagten Investitionsausgaben sehen für 1966 und ganz bestimmt für 1967 kaum noch neue Objekte vor und sind meistens oder überwiegend Fortsetzungsmaßnahmen. Empfiehlt der Herr Bundesfinanzminister, angefangene Bauten stillzulegen oder Investitions-Ruinen zu schaffen, an die wir dann den Zettel hängen: „Hier wurden die Steuergelder gespart“? Hier möchte ich die Worte auch

(B) des Herrn Bundeskanzlers unterstreichen: Diese Ausgaben der Länder sind genauso produktive Investitionen wie die Investitionen der Wirtschaft, die wir ermöglichen müssen, um im Ausland wettbewerbsfähig zu bleiben.

Die eigentliche **Crux der Länderhaushalte** — das ist zuzugeben — liegt bei der wachsenden Verschuldung. Aber hierzu vermag ich nur zu sagen: Nach der Erhöhung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu einem Zeitpunkt, da von Steuersenkung noch keine Rede war, nach der Steuersenkung, nach der Kürzung von Bundeszuschüssen, nach der künstlich herbeigeführten Austrocknung des Kapitalmarktes, nach der Verteuerung der Zinssätze durch eine Politik der Bundesbank, die eben durch eine Nicht-Politik der Bundesregierung ausgelöst wurde, da gebietet sich wahrlich das Wort: „Ihr laßt den Armen schuldig werden und überlaßt ihn dann der Pein.“

Um abschließend, im Zusammenhang mit den gegen die Länder erhobenen Vorwürfen, noch ein Wort zu sagen, mit dem ich vielleicht ein Tabu anfasse, dann aber auch anfassen will, erlauben Sie mir folgenden Hinweis. Bei allen Vorwürfen auf die Wirtschaft der öffentlichen Hand wird ein Faktum anscheinend mit besonderer Diskretion verschwiegen. Ich meine jene rund 20 Milliarden DM, die für die **Verteidigung** aufzuwenden sind. Verteidigung, das ist eine politisch ebenso unerläßliche wie ökonomisch unfruchtbare Ausgabe. Sie schafft keinen echten Produktivitätszuwachs und muß notwendig über

eine Beschränkung des Konsums oder den Preis ziviler Güter finanziert werden. Da der Konsum nicht gedrosselt wurde, liegt eben auch in diesem Sektor der öffentlichen Wirtschaft ein preistreibender Faktor, für den zumindest die Länder- und Gemeindehaushalte nicht verantwortlich zu machen sind, der aber bei der Konjunkturpolitik und ihren Mitteln zu bedenken ist. (C)

Nach diesen Ausführungen zur verfassungspolitischen Tragweite des Gesetzgebungswerkes und den kausalen Zusammenhängen, in denen das Gesetzgebungswerk zu sehen ist, stellt sich nunmehr die Frage, ob das **vorgesehene Instrumentarium** auch rechtlich wie ökonomisch notwendig, angemessen und ausreichend ist, den ihm zugedachten Zweck zu erfüllen.

Wie schwierig hierbei eine objektive Meinungsbildung ist, zeigen die Beratungen der Fachausschüsse. Wie schwierig es ist, mit den Vertretern der Bundesregierung die Auseinandersetzung zu objektivieren, zeigt sich an der Behauptung in der Begründung, nach welcher der vorliegende Entwurf diejenigen Instrumente enthält, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaftspolitik angemessen und erforderlich sind. Das ist eine, wie soll ich sagen, sonnig unbefangene Darstellung, die, milde gesagt, bestenfalls als eine terrible Simplifikation aus der Feder wohl des Bundeswirtschaftsministeriums bezeichnet werden muß. Im Lichte der wirklich von der Wissenschaft vermittelten Kenntnisse, der im Sachverständigenrat und in den Gutachten zur Finanzreform gemachten Vorschläge und der viel differenzierteren Möglichkeiten, die in anderen Ländern praktiziert und erprobt worden sind, stellen sich vielmehr eine Reihe von Fragen, die zu Zweifeln Anlaß geben, ob das vorgelegte Instrumentarium die für gute oder schlechte Zeiten erforderlichen Eingriffsmöglichkeiten in ausreichender, anwenderbar und rechtlich angemessener Weise zur Verfügung stellt. (D)

Erste solche Zweifel knüpfen sich bereits an die allgemeinen Formulierungen über den Zweck des Gesetzgebungswerkes an, wie sie sich sowohl im neuen Artikel 109 GG wie in verschiedenen Paragraphen des Gesetzentwurfes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität finden. Mit Recht wird in diesen Formulierungen auf die Notwendigkeit abgestellt, dem **gesamtwirtschaftlichen Gleichgewicht** Rechnung zu tragen und Gefahren für dieses Gleichgewicht, insbesondere für die Währung, abzuwehren. Das gilt, Herr Bundeskanzler, nicht nur für das magische Dreieck — mit Wachstum; das haben Sie vergessen, aber es steht Gott sei Dank drin.

Wie steht es aber mit der Anwendbarkeit dieser an sich doch nur deklamatorischen Grundsatzklärung? Wie wird bemessen und wer bemißt, ob und wann und um wieviel das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht aus den Fugen geraten ist? Ist es die Bundesbürokratie, die hier praktisch zum Schiedsrichter der Dinge werden soll und für die im Gesetzentwurf auch bereits Stellenvermehrung angekündigt wird? Ist es das Bundeskabinett selbst, das auf

(A) stolzer Höhe allein beansprucht, an den Quellen der Erkenntnis zu sitzen?

Was hier an dem vorgelegten Gesetzentwurf mit seiner Verlagerung der verfassungspolitischen Schwergewichte als besondere Lücke erscheint, ist der Mangel an einer Objektivierung der Erkenntnis, wann das wirtschaftliche Gleichgewicht gestört ist und zu einem Eingriff nötigt. Ohne ein **objektiviertes Instrument der Erkenntnis**, sei es eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, sei es eine einmal im Jahr zu erstellende Wachstumsberechnung von Produktion, Produktivität, Investition, Spar- und Konsumquote, ohne eine **analytische Orientierungshilfe** für die quantitative und qualitative — es sind ja zwei Dinge: die quantitative und die qualitative — Bemessung der öffentlichen Haushalte sind die gebrauchten Grundsatzklärungen entweder nur zum Deklamieren und nicht zum Regieren geeignet, oder sie eröffnen den Weg in eine regierungspolitische Willkür.

Dieser Auffassung kann auch nicht entgegengehalten werden, daß in dem Gesetzentwurf die Aufstellung mehrjähriger Investitionsprogramme, nach Dringlichkeit und Jahresabschnitten gegliedert, für Bund und Länder vorgesehen ist. Die Aufstellung solcher Programme ist an sich keine konjunkturpolitische Maßnahme, sondern nur ein haushaltspolitisches Orientierungsmittel über vorhandene Bedarfe und Dringlichkeiten, wobei es keine Grenzen gibt. Sie kann erst einen konjunkturpolitischen Sinn erhalten, wenn die Programme in den Rahmen einer konjunkturpolitischen Orientierung hineingepreßt werden. Der Gesetzentwurf sieht hier die Zeitfolge falsch. Es ist nicht sinnvoll, erst die Programme zu Papier zu bringen und sie dann in das Korsett des konjunkturpolitisch zulässigen Rahmens einzupassen, sondern am Anfang muß eine quantifizierte konjunkturpolitische Zielsetzung stehen, der dann die Programme in etwa zu folgen haben. Das ist übrigens auch genau die Auffassung der Kommission für die Finanzreform.

Ergänzend ist hier noch kritisch anzumerken, daß es überhaupt, vom Gesichtspunkt der Konjunkturpolitik her, wenig sinnvoll ist, eine Programmplanung von jeweils Bund und Ländern getrennt vorzusehen und diese Programme dann als isolierte Bestandteile im ökonomischen Raum ihr Eigenleben führen zu lassen. Die Begründung des Regierungsentwurfs sagt mit Recht — das sind goldene Worte —, daß unkoordiniertes Handeln öffentlicher und privater Stellen ohne genügende Rücksicht auf konjunkturpolitische Erfordernisse die marktwirtschaftliche Ordnung ernstlich schwächen kann. Ist das aber so, dann müssen die Investitionsprogramme der öffentlichen Hand aber auch volkswirtschaftlich aussagekräftig und einheitlich gegliedert sowie in einer Zusammenrechnung konsolidiert werden, um wirklich den Impact der Investitionen im Sektor Staat auf den Verlauf der Wirtschaft abmessen, regulieren und vergleichsweise zu dem Impact der Investitionen im Sektor Privatwirtschaft bemessen zu können.

Mangels geeigneter und objektivierter Orientierungsmittel über die Gefahr einer Gleichgewichtsstörung, ihr Ausmaß und das Ausmaß der zu beschließenden Abwehrmaßnahmen kommt der **Ermächtigung zur Kreditlimitierung im Bereich der öffentlichen Hand** in den §§ 13 und 14 des Gesetzentwurfes naturgemäß besondere Tragweite zu. Es wird nicht von mir in Frage gestellt, daß sich eine solche Kreditlimitierung als notwendig erweisen kann. Ganz im Gegenteil! Muß sie aber in so für die Haushaltspolitik einschneidender Weise der Entscheidungsgewalt der Bundesregierung, wenn auch mit Zustimmung des Bundesrates, unterstellt werden? Ist insbesondere die nach Erlaß der Rechtsverordnungen vorgesehene Genehmigungsbefugnis des Bundeswirtschaftsministers, wie in der Regierungsvorlage vorgeschlagen, sachlich geboten und politisch für die Länder akzeptabel? Würde der gleiche Zweck nicht auch durch freie Vereinbarungen wie bisher bei den öffentlich aufgelegten Anleihen erreicht werden können, selbstverständlich unter Einbeziehung der Schuldscheindarlehen oder sonstiger Umgehungsstraßen in das Verteilernetz? Wäre nicht auch institutionell anstelle der Bundesregierung ein wohlausgewogenes Gremium etwa von Vertretern der Regierungen, der Gemeinden, der Bundesbank oder sonstiger Sachverständiger am Platze, das eine verantwortliche und gleichwohl sich selbst kontrollierende Meinungsbildung erlaubt? Wird die Bestimmung nicht überhaupt von der Bundesregierung in ihrer Tragweite überschätzt, wenn man davon ausgeht, daß die besonders zu Buche schlagenden Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand sachlich notwendig sind und im übrigen ihre natürliche Begrenzung durch das vorhandene Angebot und die Tragbarkeit des Schuldendienstes finden? Ich bin dem Finanzausschuß dankbar, daß seine Erwägungen in einer ähnlichen Richtung gehen, und ich füge noch hinzu, daß anders als in der Privatwirtschaft ja bei der öffentlichen Hand nicht die Gefahr einer Verschuldung über die Banken und damit der Beschreitung des Weges zusätzlicher Kreditschöpfung über Giralgeld mit entsprechender konjunkturanzehender Wirkung besteht. Diese Maßnahmen haben sich im Bereich der Privatwirtschaft vollzogen, worüber offenbar der Mantel der christlichen Nächstenliebe ausgebreitet wird, während nur die öffentliche Hand angeklagt wird.

Ein weiteres Feld offener Fragen bei der Gestaltung der Haushaltswirtschaft ergibt sich bei dem Problem der **konjunkturpolitischen Einwirkung** auf das Volumen oder die Art **konsumwirksamer Ausgaben**. Es ist wohl unbestritten, daß von den konsumwirksamen Ausgaben der öffentlichen Hand ebenso gefährliche Konjunkturimpulse wie von den Investitionen und darüber hinaus strukturverzerrende und wachstumsgefährdende Wirkungen ausgehen können und auch ausgegangen sind. Wo aber findet sich zur Eindämmung dieser Wirkungen auch nur eine Handhabe in dem Gesetzentwurf? Die nach § 3 im Vollzug des Haushalts vorgesehenen Ausgabenkürzungen scheinen nur die Investitionen zu betreffen. Mystisch und auch durch die Begründung

(A) nicht aufgeklärt ist, Sinn und Tragweite des § 2 Abs. 3. In ihm ist vorgesehen, daß bei einer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit übersteigenden Nachfrageausweitung Mittel zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Zuführung an eine **Konjunkturücklage** veranschlagt werden sollen. Hierzu habe ich einige Fragen, die sich auch an den Finanzausschuß richten. Was für Mittel eigentlich? Ist hier an nominale Einnahmeüberschüsse gedacht, die bei einem zu erwartenden nominalen Zuwachs des Bruttosozialprodukts, also bei einem sich inflationär entwickelnden Steueraufkommen anfallen würden? Wenn daran gedacht ist — okay, einverstanden. Ist an eine reale Ausgabenbeschränkung gedacht, um echte Einnahmeüberschüsse zu erzielen und sie stillzulegen? Da möchte ich einmal sehen, wie das praktisch angewandt werden soll und angewandt werden kann. Sind zusätzliche Steuern avisiert, um Konsumkraft aus dem Verkehr zu ziehen? Wie stellt sich ferner die Bundesregierung die Durchführbarkeit dieser Vorschrift im parlamentarischen Raum vor, was immer auch von den verschiedenen Eventualitäten beabsichtigt sein mag? Schließlich bleibt ja die Feststellung der Haushaltspläne den Parlamenten überlassen; und wenn erst eine Konjunkturücklage droht, dann werden Finanzminister und Parlamente das vorher einkalkulieren.

Mit dieser Frage ist sodann auf eine Kernfrage übergeleitet, die zur Gestaltung einer **konjunkturgerechten Haushaltspolitik** gehört und zu der sich der vorliegende Entwurf überhaupt nicht äußert. Die konjunkturgerechte Haushaltspolitik hat bei der Gestaltung und Feststellung des Budgets zu beginnen und nicht erst beim Vollzuge. Praktische Maßnahmen von Seiten der Exekutive erlaubt der Entwurf aber erst beim Vollzuge. Der § 2 sagt zwar, daß Umfang und Zusammensetzung der Ausgaben im Haushaltsplan so zu bemessen sind, daß sie der Zweckbestimmung in § 1 entsprechen, also der Wahrung des Geldwertes bei hohem Beschäftigungsstand, außenwirtschaftlichem Gleichgewicht und angemessenem Wirtschaftswachstum. War das aber nicht eigentlich schon immer Ziel der Wirtschafts- und Finanzpolitik, auch das Ihre, Herr Bundeskanzler und Herr Bundesfinanzminister? Worauf es ankommt, ist jedenfalls nicht so sehr die eigentlich zur Selbstverständlichkeit gewordene Zielstellung als ihre praktische Durchsetzung und Durchführbarkeit, auch im parlamentarischen Raum. Gerade nach dieser Richtung hin bringt aber der Gesetzentwurf nichts, nicht einmal einen verbesserten Artikel 113, wenn es seiner Verbesserung bedürfen sollte. Wir stehen auch mit diesem Gesetzentwurf weiter, wenn Sie so wollen, wehrlos der Bewilligungsfreudigkeit der Parlamente gegenüber, wenn es um die Aufstellung der Budgets geht. Insofern bringt der Gesetzentwurf gerade keine für die Zukunft wichtigen effektiven Gestaltungsbefugnisse bei der Feststellung der Haushaltspläne von Bund und Ländern. Er bringt Deklamationen, ohne Aktionen zu gewährleisten.

Meine bisherigen Fragen oder Einwände betreffen nur den Sektor der öffentlichen Wirtschaft, also die Vorgänge, die sich im Rahmen der Haushaltswirt-

schaft abrollen und gegebenenfalls konjunkturpolitisch auszurichten sind. Der das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht bedrohende Nachfrageüberhang und die Bedrohung der Währung entsteht aber nicht nur im Sektor Staat, sondern auch in den Sektoren der Privatwirtschaft, ich weiß mich darin sicherlich mit dem Herrn Bundeskanzler einig. (C)

Hier ist — um auf eine meines Erachtens entscheidende Lücke hinzuweisen — an das Instrument der **Kaufkraftabschöpfung** oder der **Kaufkraftumleitung** durch die **Steuerpolitik** nicht gedacht, von der problematischen Regelung variabler Abschreibungssätze abgesehen. Konjunkturwirksamer Einsatz der Steuer gesetzgebung gehört aber ganz gewiß und seit langem bereits zu den Instrumenten, die „nach dem heutigen Stand der Wissenschaft und den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaftspolitik“ zu einer konjunkturpolitisch wirksamen Ausrüstung einer Regierung gehören. Ich sage nicht, wohlgerne, daß ich Steuererhöhungen jetzt oder Steuersenkungen morgen für erforderlich halte, aber ich behaupte, daß die Möglichkeit der **Variierung in der Besteuerung** zu einem konjunkturpolitischen Instrumentarium gehört, das eben für den Fall eines Falles zur Verfügung stehen soll, wo man nicht erst warten kann, bis die Parlamente sich freundlichst mit Steuererhöhungen etwa einverstanden erklärt haben, von dem sogenannten Ankündigungseffekt, der alles kompromittiert, abgesehen. Hier muß die Regierung das Damoklesschwert zum mindesten aufhängen und in ihr Instrumentarium aufnehmen. Ich bin dankbar, daß der Finanzausschuß in derselben Richtung gedacht hat. (D)

Eine weitere Lücke des Gesetzeswerkes besteht meines Erachtens darin, daß es an dem Komplex der **Konsumentenkredite** und **Teilzahlungsgeschäfte**, also an dem Komplex — jetzt will ich mich einmal in Ihre Terminologie, Herr Bundeskanzler, versetzen — der Wohlstandsschulden völlig vorbeigeht. Immerhin sind sie bei den Kreditinstituten anstehenden Konsumentenkredite von Ende März 1965 bis Ende März 1966 um 1,1 Milliarden DM gestiegen und stehen jetzt mit einem Gesamtumfang von 9 Milliarden DM zu Buch. Ich habe bereits in der Sitzung der Ministerpräsidenten auf diese Frage hingewiesen, und es ist vielleicht heute interessant zu vermerken, daß die englische Regierung bei ihren jüngsten Maßnahmen an dieser Frage nicht vorbeigegangen ist.

Letztlich sei noch darauf hingewiesen, daß die im ersten Entwurf enthaltenen Bestimmungen über **Mindestreserven** im jetzigen Entwurf fehlen. Ich weiß, daß sie nicht aus grundsätzlichen, sondern aus gesetzestechnischen Erwägungen herausgenommen wurden, aber sachlich gehören sie in dieses Gesetz hinein. Es gehört hinein eine Kreditplafondierung. Ich bin der Auffassung, daß in die Kreditplafondierung oder in die Mindestreservenpflicht vielleicht auch andere Kapitalsammelträger als die Banken, nämlich die Versicherungsgesellschaften, hineingehören; jedenfalls sollte das ernsthaft geprüft werden.

- (A) Ich könnte noch auf andere Fälle von Lückenhaftigkeit hinweisen; aber ich will mich mit den bisherigen Beispielen begnügen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe mir herausgenommen, einige Bedenken und eine Fülle von Fragen vor Ihnen auszubreiten, ohne mich auf bestimmte Antworten festzulegen. Was ich wollte und was, wie ich glaube, die Pflicht meines Amtes war, ist, die Schwierigkeit der Materie darzustellen sowie die Tatsache, daß dieser Entwurf noch nicht genügend ausgereift ist.

Natürlich verfallende ich nicht in die Idee eines Perfektionismus. Ich weiß, daß wir nicht letztlich alles perfekt regeln können, und will das auch nicht. Aber hier scheinen mir die Lücken doch zu offenkundig, um dieses Instrument so passieren zu lassen, wie es vorliegt, um dann wieder eine Enttäuschung einzustecken, wenn es nicht funktioniert. Ein zweites Mal, glaube ich, kann man das nicht machen.

- (B) Ich bin der Auffassung, daß von der Sache her dieser Stabilisierungsentwurf einen der verantwortlichsten staatspolitischen Akte, nämlich eine Verfassungsänderung, so wie es sich jetzt darstellt, noch nicht rechtfertigen und nicht eine Art von Notverordnungsrecht für Tatbestände einführen kann, die nach den jetzigen Formulierungen weder genau bestimmt noch bestimmbar sind. Es bedarf weiterer Überlegungen, um wirklich ein konjunkturpolitisches Instrumentarium zu schaffen, das nicht aus einer Panikstimmung des Augenblicks heraus Unzulängliches schafft, wenn es auf eine zeitbeständige Regelung mit einer Variationsbreite ankommt, die der Vielfalt der Wechselfälle der ökonomischen Entwicklung in wenigstens praktikabler Weise Rechnung tragen kann. Es besteht auch, so meine ich, durchaus Zeit zu einer ausgereiften Regelung. Denn die Kontrolle oder Beschränkung der öffentlichen Verschuldung, die gegenwärtig das Hauptproblem und das aktuelle Kernstück des Gesetzentwurfs darstellt, hat sich inzwischen und bis auf einige Zeit im voraus durch die Erschöpfung des Kapitalmarktes von selbst geregelt. Wir stehen faktisch einem **Moratorium des Kapitalmarktes** gegenüber, und wir Länder sind sicher auch geneigt, Ihnen zuzusagen, daß wir in absehbarer Zeit nicht an den Kapitalmarkt herankommen wollen.

Im Rahmen der privaten Wirtschaft ziehen ebenso die Bremsen der Notenbank jetzt in höchst wirksamer und vielleicht schon bedenklicher Weise, soweit es auf die Drosselung der Kreditgewährung oder der Investitionstätigkeit ankommt. Soweit es aber — das ist noch der aktuelle Gefahrenpunkt — auf den Abbau eines Überhangs an Kaufkraft oder auf die Umlenkung von Kaufströmen ankommt, sieht der Gesetzentwurf eben überhaupt keine Instrumente zu ihrer Abschöpfung oder Umlenkung vor. Soweit es aber darauf ankommt, eine konjunkturorientierte Haushaltspolitik durch Einwirkung auf konsumwirksame Ausgaben und strukturverzerrende Subventionen zu betreiben, werden nicht die hier vorliegenden Gesetzentwürfe, sondern der Entwurf des Bundeshaushalts 1967 das „Hic Rhodus hic salta“ darstellen. Ich bin andererseits der Auf-

- (C) fassung, daß es haushaltspolitisch kein Kunststück ist, den Bundeshaushalt zu finanzieren, indem man den Ländern das wegnimmt, was ihnen dann fehlt.

Unter diesen Gesichtspunkten ist es besonders bedauerlich, daß sich der Herr Bundeskanzler fast vollständig den Wünschen der Ministerpräsidenten verschloß, ihnen für die Durchberatung des Entwurfs mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, worum ich ihn noch persönlich angefleht habe. Seine Konzession bestand in der Gewährung von ganzen sieben Tagen zusätzlich. Diese Zeit hat aber nicht ausgereicht, wie auch die Berichterstatter gesagt haben, die Problematik voll zu durchdenken und in abgestimmten Vorschlägen zu bewältigen. Das Hosianna der öffentlichen Meinung oder sich sonst berufen fühlender Kreise darf nicht über den Ruf des Cruciate hinwegtäuschen, der sich morgen erheben würde, wenn die gekennzeichneten Unzulänglichkeiten sich herausstellen werden. Die Aufgabe der politischen Willensträger ist es, von Stimmungen unbeirrt ein sachliches und fachliches Optimum zu erreichen.

Ohne den Gedanken der Gesetzentwürfe und auch einer Verfassungsänderung grundsätzlich abzulehnen — ich unterstreiche das: ohne ihn abzulehnen —, vermag ich daher namens des **Senats der Freien und Hansestadt Hamburg** den Entwürfen in ihrer gegenwärtigen Fassung nicht zuzustimmen. Aber wir sind guten Willens, und das sollte sich auch die Öffentlichkeit gesagt sein lassen. Lassen Sie uns in weiteren offenen Bemühungen versuchen, das Ziel wirklich zu erreichen, das in der Begründung dahin formuliert wird, „der Wirtschaftspolitik die notwendigen Befugnisse zur Verfügung zu stellen, um den auf sie gerichteten Erwartungen gerecht zu werden“.

Lassen Sie uns, wenn wir nun an einer weiteren Fassung arbeiten — wir wollen unsere Mitarbeit nicht versagen und wollen auch in die Bundestagsausschüsse gehen, um unsere Mitarbeit anzubieten und unsere Stimme zu Gehör zu bringen —, bei diesen Erwartungen allerdings nicht übersehen, daß nicht nur Stabilität, sondern auch Wachstum zum wirtschaftlichen Gleichgewicht gehört. In diesem Sinne bitte ich dann letztlich auch, die **Hamburger Anträge** als einen positiven Beitrag zu dem Versuch einer Lösung zu sehen, die nicht ein „too little und too late“ sein soll — das hat mir einmal ein Generalstab vorgeworfen —, die nicht den nächsten Feldzug nach Rezepten plant, mit denen man den letzten verlorenen Feldzug gewonnen hätte, sondern die ein dauerhaftes und in allen Lagen brauchbares Instrument schafft.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsident Dr. Zinn (Hessen).

Dr. Zinn (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Auch die **Hessische Landesregierung** bejaht ebenso wie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg die Zielsetzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der Wirtschaftsstabilität.

(A) Es wird schon seit langem gefordert, daß das konjunkturpolitische Instrumentarium zusammengefaßt und sichtbar gemacht wird. Unseres Erachtens fehlt es aber im Bund, vor allem bei der Bundesregierung bis jetzt an einer einheitlichen Konzeption, nach der die einzelnen Maßnahmen ausgerichtet und koordiniert werden können. Die **konjunkturpolitischen Instrumente** liegen bei verschiedenen Stellen, insbesondere bei dem Bundeswirtschaftsminister, dem Bundesfinanzminister und der Bundesbank. Alle diese Stellen befaßten und befassen sich mit Konjunkturpolitik und entwickeln dabei teils mehr teils minder ausgeprägte eigene konjunkturpolitische Konzeptionen. Die Vielfalt dieser Stellen und Gesichtspunkte verlangt nicht nur eine Koordinierung der einzelnen Maßnahmen, sondern auch — das geht über diesen Gesetzentwurf hinaus — eine Verschmelzung der verschiedenen Konzeptionen zu einer einheitlichen **Gesamtkonzeption**. Konjunkturpolitik kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen erfolgt. Damit würden auch den Tarifpartnern bessere und für sie vielleicht zwingendere und beachtenswertere Orientierungshilfen gegeben werden.

Die Bundesregierung sollte sich deshalb in Zukunft verpflichtet fühlen, dem Parlament und der Öffentlichkeit in regelmäßigen Zeitabständen solche **Globalrechnungen** als Bilanz und zur Vorausschau mit Alternativrechnungen im Rahmen eines Nationalbudgets vorzulegen. Nur auf diesem Wege wäre sichergestellt, daß auch die in dem Entwurf vor-

(B) gesehene konjunkturpolitischen Instrumente optimal eingesetzt werden können.

Die Mittel, die die Bundesregierung vorschlägt und die Wege, die sie zur Erreichung dieser Ziele aufweist, bedürfen aber nach unserer Ansicht noch einer eingehenden Prüfung. Ob die vorgeschlagenen Maßnahmen im einzelnen oder in ihrem Zusammenwirken den erwünschten Erfolg zeitigen werden, oder welche weiteren nicht erwünschten Auswirkungen sie auf die private und die staatliche Wirtschaft ausüben können, ist noch nicht hinreichend geklärt.

Der Herr Bundeskanzler hat mit Recht betont, wie notwendig **produktive und soziale Investitionen** sind. Zu den sozialen Investitionen gehört insbesondere zumindest ein Teil, ja die Mehrheit der öffentlichen Investitionen, vor allem bei den Ländern und den Gemeinden, seien es Aufgaben des Wohnungswesens, des Schulwesens, des Hochschulwesens, des Verkehrs- oder des Gesundheitswesens. Der Herr Bundeskanzler hat auch die Höhe des privaten, des individuellen Konsums beklagt. Aber gerade dagegen sieht das Gesetz keine oder doch höchst unzureichende Maßnahmen vor.

Die notwendige und auch von uns erstrebte wirtschaftliche **Zusammenarbeit des Bundes und der Länder** in ihrer **Haushaltswirtschaft** und darüber hinaus in ihrer Wirtschafts- und Finanzpolitik in gesetzlichen Normen einzufangen und festzulegen, ist eine ganz besonders schwierige Aufgabe. Die Bundesregierung und namentlich auch der Herr Bundeskanzler sind schon frühzeitig auf die Problematik

hingewiesen worden, die eine solche Gesetzgebung (C) aufwirft.

Der Bundestag hat schon in seiner letzten Legislaturperiode eine eingehende Debatte über die Notwendigkeit, ein konjunkturpolitisches Instrumentarium zu schaffen, geführt. Der Herr Bundeskanzler selbst hat in seiner Regierungserklärung im November 1965 zugestanden, daß wir bereits auf der schiefen Bahn seien. Dieses Zitat brachte kürzlich die „Zeit“ — am 1. Juli 1966 — mit folgender Glosse:

Freilich erscheint es seltsam, daß eine Regierung frühzeitig drohende Gefahren erkennt, sich dann acht Monate Zeit zur Ausarbeitung der Gesetze läßt.

Die gemeinsame Bitte der Regierungschefs an den Herrn Bundeskanzler, uns und dem Bundesrat Zeit zu gemeinsamen Beratungen zu geben, ist in den Wind geschlagen oder ihr ist nur unzureichend entsprochen worden. Eine Verlängerung unserer Beratungszeit um gerade eine Woche ist zugestanden worden. Aber damit war wohl nichts oder nichts Entscheidendes gewonnen.

So ist hier wieder einmal, wie schon so häufig, die Mitarbeit an einem wichtigen Gesetzesvorhaben den Ländern und den Regierungschefs erst ermöglicht worden, nachdem sich die Bundesregierung nach monatelangen Ressortberatungen endlich, und zwar ganz kurz vor den Landtagswahlen in Nordrhein-Westfalen, zu einem Entschluß durchgerungen und mit ihm zugleich die Dringlichkeit der Verabschiedung des Gesetzes öffentlich verkündet hat. Dem Bundesrat wird nun zugemutet, in einigen (D) wenigen Wochen die Arbeit zu leisten, für die sich die Bundesressorts monatelang Zeit gelassen haben.

Dieses Verfahren ist, wie gerade auch an den vorliegenden Entwürfen deutlich wird, politisch gefährlich, weil das ernste Bemühen des Bundesrates und seiner Mitglieder, zur bestmöglichen Lösung zu gelangen, in der Öffentlichkeit wegen der von der Bundesregierung verkündeten Dringlichkeit des Vorhabens mißdeutet wird und dem Bundesrat falsche Motive unterstellt werden können.

Die Bundesregierung sollte sich darüber im klaren sein, daß ein solches Verfahren, vor allem die wenig entgegenkommende Ausnutzung der allseits als zu kurz anerkannten Fristen des Bundesrates, den bundesstaatlichen Aufbau der Bundesrepublik in der Öffentlichkeit in Mißkredit bringen kann. Die Konferenzen der Fachminister und unsere Ausschüsse haben sich — das muß man zugeben — in dankenswerter Weise bemüht, den von der Bundesregierung vorgelegten Entwürfen durch ihre Änderungsvorschläge eine möglichst große Wirksamkeit bei Vermeidung naheliegender verfassungsrechtlicher Hindernisse zu verleihen.

Diese Bemühungen haben aber nur noch deutlicher die Schwierigkeiten zutage treten lassen, die der Weg der bundesgesetzlichen Regelung eines Problemkreises aufwirft, der seinem Wesen nach eine Konkretisierung des Prinzips der gegenseitigen

- (A) Bundestreue auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Zusammenarbeit darstellt.

Die genaue Durchsicht der Entwürfe zeigt ferner, daß die Formulierung der Sachverhalte nicht sorgfältig genug gewählt werden kann, damit verhindert wird, daß die Gesetze später auf Grund des Eigenlebens, das sie zu entwickeln pflegen, zu Auswirkungen führen, die mit den uns gemeinsam beherrschenden Vorstellungen nicht mehr übereinstimmen.

Ohne mich jetzt in Einzelheiten zu verlieren, möchte ich einige Beispiele nennen, die die Problematik beleuchten.

Der Wortlaut des § 1 des Entwurfs des Gesetzes könnte als ein Wirtschaftsprogramm mit bestimmten Schwerpunkten gedeutet werden, zumal die Vorschrift über die Haushaltswirtschaft hinaus die wirtschafts- und finanzpolitischen Maßnahmen anspricht. Der politische Bereich entzieht sich aber einer gesetzlichen Regelung, wenn sie mehr als eine reine Deklaration sein soll.

Außerdem muß klargestellt werden — das ist wohl auch die Auffassung des Herrn Bundeskanzlers, wie er sie vorhin geäußert hat —, daß die **Orientierungspunkte** Wahrung des Geldwertes, Vollbeschäftigung, außenwirtschaftliches Gleichgewicht, Wirtschaftswachstum denselben Rang untereinander haben und keineswegs kontroverse Ziele sind.

- Bemerkenswerterweise spricht der Regierungsentwurf aber nicht von Vollbeschäftigung, sondern nur von einem „hohen Beschäftigungsstand“. Vollbeschäftigung ist ein volkswirtschaftlich eindeutig feststehender Begriff, während die Frage, wann von einem hohen Beschäftigungsgrad gesprochen werden kann, eine breite Skala vieler Auslegungen zuläßt. Es gibt zu Bedenken Anlaß, wenn an Stelle des Begriffs „Vollbeschäftigung“ ein Begriff eingeführt würde, der die Möglichkeit enthält, daß ein geringerer Beschäftigungsgrad als Ziel gesetzt wird. Auf die Zielsetzung aber kommt es hierbei an.
- (B)

Die §§ 2 bis 9 des vorgelegten Entwurfs enthalten Regelungen für ein **konjunkturgerechtes Verhalten des Bundes**. Sie bestimmen, daß die Haushaltswirtschaft bewußt antizyklisch zu gestalten ist. Weder gegen die Verpflichtung zu einer antizyklischen Haushaltswirtschaft noch gegen die Einführung einer fakultativen Konjunkturausgleichsrücklage sind nach unserer Auffassung Bedenken grundsätzlicher Art geltend zu machen. Allerdings wäre eine konjunkturgerechte Haushaltspolitik schon nach den bestehenden Gesetzen möglich gewesen.

Ob die **obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage**, wie sie jetzt zusätzlich vorgeschlagen wird, dagegen ein brauchbares Mittel der Konjunkturpolitik sein kann, ist immerhin zweifelhaft. Eine Rücklage aus Haushaltseinnahmen kann zur Begrenzung konsumwirksamer Ausgaben nur gebildet werden, wenn ein Geldüberhang vorhanden oder, besser, gesagt, ein Einnahmeüberschuß zu erwarten ist. Die Einnahmen der Länder und der Gemeinden sind — das hat Herr Professor Dr. Weichmann ja näher erläutert — durch zwangsläufige und unveränderliche Ausgaben

zum größten Teil gesetzlich festgelegt. Ich denke nur an die Personalkosten. (C)

Der Spielraum, innerhalb dessen die Länder über Haushaltseinnahmen frei verfügen können, ist wesentlich geringer als beim Bund. Der frei verfügbare Teil der Einnahmen reicht in der Regel nicht einmal aus, die unabweisbaren öffentlichen Aufgaben zügig zu erfüllen, also die **sozialen Investitionen**, von denen der Herr Bundeskanzler sprach und von denen der frühere Staatssekretär im Bundesfinanzministerium, das Mitglied der Hohen Behörde Professor Dr. Hettlage, vor zwei oder drei Wochen vor dem Institut „Finanzen und Steuern“ erklärt hat, daß sie im Interesse des Wachstums unserer Wirtschaft in Zukunft noch gesteigert werden müßten.

Die obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage ist daher nur vertretbar, wenn sie die Erfüllung unabdingbarer öffentlicher Aufgaben in den Ländern nicht beeinträchtigt, so etwa wenn das Aufkommen an Steuern im Lande höher ist als erwartet.

Demgegenüber ist der Bund in weit geringerem Umfang durch unbeeinflussbare und zwangsläufige Verpflichtungen in seiner Ausgabenwirtschaft gebunden, soweit er das nicht unter Verletzung des konjunkturpolitischen Verhaltens selbst getan hat, wie das im vorigen Sommer der Fall gewesen ist. Insofern ist seine Haushaltspolitik wesentlich elastischer als die der Länder.

Außerdem verbietet es sich wegen der Art und der Bedeutung der öffentlichen Aufgaben der Länder und Gemeinden für das Gemeinwohl, eine Rangfolge dieser Aufgaben untereinander festzulegen. Man kann nicht den Schulbau oder den Krankenhausbau eine Zeitlang ruhen lassen, um eine Konjunkturausgleichsrücklage zu bilden. Prioritäten lassen sich, wenn überhaupt, nur im Verhältnis zwischen dem Bund und den Ländern bestimmen. (D)

Schließlich darf nicht verkannt werden, daß die Investitionen der Länder und der Gemeinden — ich verwies Sie eben auf die Ausführungen von Herrn Staatssekretär Professor Dr. Hettlage — eine wesentliche Voraussetzung für das Wirtschaftswachstum und insofern auch für die wirtschaftliche Stabilität sind.

Die gleichen Erwägungen gelten für das Instrument der **Kreditbegrenzung**. Orientierungspunkte für die Maßstäbe, nach denen Höchstgrenzen für die einzelnen Gebietskörperschaften — die Länder —, bemessen werden sollen, können auch nur die Dringlichkeitsstufen der öffentlichen Aufgaben sein. Soll dieses Instrument funktionieren und eine sachgerechte Verteilung der verfügbaren Kreditmasse gewährleisten, dann müßten Investitionsprogramme unabhängig von den Kompetenzen des Bundes und der Länder aufgestellt werden, so wie es kürzlich unser Kollege Kiesinger bei einer Pressekonferenz in Stuttgart gefordert hat.

Hier zeigt sich wieder, wie notwendig die Aufstellung einer gesamtwirtschaftlichen Vorausschau ist. Nur in einem solchen Rahmen kann der Rang der Aufgaben nach ihrer gesellschaftspolitischen Dringlichkeit festgestellt werden, und nur auf diesem

(A) Wege ist eine Objektivierung der Maßstäbe möglich, die für die Kreditbeschaffung gelten sollen. Man muß sich auch darüber klar sein, daß die Investitionsprogramme, die in § 6 des Entwurfs vorgesehen sind, allein noch keine gesamtwirtschaftliche Vorausschau ergeben. Ihre Aufstellung erfordert noch andere umfangreiche Vorarbeiten. Bis zu einem solchen Zeitpunkt könnte jedoch ein unabhängiger Ausschuß die Aufgaben übernehmen, die Maßstäbe für die Kreditbegrenzung und die Aufteilung der Kreditmasse festzulegen.

Erhebliche Bedenken habe ich auch dagegen, einem jener Partner dieses konjunkturpolitischen Konzerts, die an der Zuteilung von Kreditmitteln interessiert sind, also etwa dem Bund allein, die Entscheidungsbefugnis über die Höhe und die Rangfolge der Kredite zu geben. Man könnte deshalb eher an einen unabhängigen Ausschuß, ein unabhängiges Gremium denken, von dem auch Herr Professor Weichmann gesprochen hat.

In diesem Zusammenhang taucht deshalb wiederum die Frage des Staatsvertrags auf. Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die gegen einen solchen in einem Gesetz vorgesehenen Ausschuß bestehen, würden bei einem Staatsvertrag ausgeschlossen sein.

In dem Gesetzentwurf ist schließlich die Einbeziehung der **steuerlichen Abschreibung** in dem Rahmen der **kurzfristigen Konjunkturpolitik** vorgesehen. Ich möchte auch dazu einige kritische Bemerkungen anfügen.

(B) Die Abschreibung wird dadurch zu einem volkswirtschaftlichen Instrument gemacht und entfernt sich von den steuersystematischen Grundsätzen des Einkommensteuergesetzes, dem ausschließlich betriebswirtschaftliche Grundsätze zugrunde liegen.

Das vorgesehene Verfahren kompliziert das Steuerrecht weiterhin. Es wäre nur mit erheblichen verwaltungsmäßigen Erschwerungen zu handhaben.

Die Dispositionen der Wirtschaft würden bei langfristigen Investitionen erheblich erschwert. Änderungen der Steuerabschreibungen würden einen Unsicherheitsfaktor schaffen, der sich in der Kostenrechnung und damit auch in der Preisgestaltung niederschlagen würde.

Die Wirkungen der Abschreibungssätze sind zeitlich verschoben. Da aber Investitionen erst zu einem späteren Zeitpunkt auf die Konjunktur wirken, könnte ein ungenügender Zeitraum zur Anpassung der Abschreibungssätze den gegenteiligen Effekt haben.

Daher wäre zu überlegen, ob auf dieses Instrument als Mittel der Konjunkturpolitik verzichtet werden sollte.

Neben der Kreditlimitierung und der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage ist die vorgesehene **Kreditplafondierung** eine der wichtigsten Vorschriften des gesamten Entwurfs.

Das bisherige geldpolitische Instrumentarium der Bundesbank ist in seiner konjunkturellen Wirksamkeit unterschiedlich zu beurteilen. Die Manipulie-

rung des Diskontsatzes durch Verteuerung oder Verbilligung des Wechsels des Notenbankkredits hat vielfach nur noch Signalfunktion. Auch die Offenmarktpolitik zur Beeinflussung der Liquidität der Geschäftsbanken ist nur bedingt wirksam. Diese Offenmarktpolitik kann sich keinerlei Zwangsmittel bedienen. Hier wäre nur durch eine entschiedeneren Mindestreservenpolitik die Geldschöpfungsmöglichkeit der Geschäftsbanken direkt zu beeinflussen. Höhere Mindestreserven verringern den Geldschöpfungsspielraum der Banken. Dementsprechend würden niedrigere Mindestreserven diesen Spielraum erhöhen.

Alle diese Instrumente, also die Manipulierung des Diskontsatzes, die Offenmarktpolitik und die Mindestreservenpolitik wirken unterschiedlich hart und außerdem mit unterschiedlicher Zeitverzögerung. Am ehesten erlaubt die Mindestreservenpolitik eine quantitative Kreditkontrolle. Demgegenüber darf unter keinen Umständen die Kreditplafondierung zu einem regulären, ständig benutzten Mittel der Bundesbank werden.

Darüber hinaus bestehen ganz erhebliche Bedenken, ob die Kreditplafondierung in der Praxis überhaupt durchführbar ist. Die Banken stehen übereinstimmend auf dem Standpunkt, daß die Kreditplafondierung zwar theoretisch ein Mittel zur Konjunkturbeeinflussung ist, daß sie aber in unserem Bankensystem nicht praktiziert werden kann.

Es wäre daher die Frage zu stellen, ob die Kreditplafondierung in der sowieso erforderlichen Novellierung des Bundesbankgesetzes später geregelt werden sollte. Da sowohl die Bundesregierung als auch die Bundesbank inzwischen verschiedentlich erklärt haben, daß man zunächst die Absicht habe, von der Kreditplafondierung keinen Gebrauch zu machen, sollte man die Novellierung des Bundesbankgesetzes abwarten.

Der Entwurf sieht schließlich vor, daß die Träger der **Sozialversicherung** größere Teile ihres **Geldvermögens** bzw. ihrer Rücklagen in verzinslichen Mobilisierungspapieren oder Solawechseln der Bundesbank **anlegen** müssen, wenn dies aus währungspolitischen Gründen geboten erscheint. Gegen diese Vorschrift bestehen ebenfalls erhebliche Bedenken, weil die zwangsweise Vermögensanlage die Selbstverwaltungsrechte der Sozialversicherungsträger erheblich einschränken.

Mit der Bundesregierung sind wir uns darüber einig, daß die vorgesehenen Mittel, besonders die obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage und die Kreditlimitierung, unmittelbar in die vom Grundgesetz verbürgte Selbständigkeit der Haushaltsführung der Länder eingreifen. Eine Grundgesetzänderung ist daher nötig, wenn man diese konjunktursteuernden Mittel gesetzlich einführen will.

Es gibt aber noch ein weiteres **verfassungsrechtliches Problem**, nämlich aus Art. 79 Abs. 3 GG, der Unangreifbarkeit bestimmter Verfassungsgrundsätze wie des Bundesstaatsprinzips und des Rechtsstaatsprinzips. Sowohl die Vorlage der Bundesregierung zur Änderung des Art. 109 GG als auch die Empfeh-

(A) lung der Ausschüsse hierzu lassen Zweifel bestehen, ob die durch Art. 79 Abs. 3 GG gezogenen Grenzen eingehalten sind. Die Beschränkung vor allem der Länderparlamente in der Gestaltung des Landeshaushalts, in der Bestimmung der Investitionen auch im Verhältnis zu den Gemeinden kann die innerstaatliche Ordnung in einem solchen Maße berühren, daß auch die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung zweifelhaft erscheint. Wir alle aber wollen erreichen, daß die Einführung eines konjunkturpolitischen Instrumentariums verfassungsrechtlich möglichst unangreifbar ist.

Ob die Zweifel behoben werden können, läßt sich nach unserer Auffassung erst beurteilen, wenn volle Klarheit über Art und Ausmaß des Instrumentariums und über dessen Auswirkungen auf die staatliche Haushalts- und Finanzpolitik besteht. Bisher fehlt es an Klarheit nicht nur hinsichtlich der Durchführung der Kreditlimitierung, sondern vor allem bezüglich der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage. In den Ausschüssen des Bundesrates hat sich gezeigt, daß keineswegs alle Mitglieder mit der obligatorischen Konjunkturausgleichsrücklage einverstanden sind. In dem Entwurf der Bundesregierung war sie übrigens gar nicht vorgesehen. Sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage verzichtet werden, dann ergibt sich daraus auch eine andere Fassung der Grundgesetzänderung. Grundgesetzänderungen sollten aber nur dann erfolgen, wenn sie geboten sind, und sie sollten nur so weit gehen, wie es unumgänglich nötig ist.

(B) Die Hessische Landesregierung ist sich durchaus bewußt, daß eine **Grundgesetzänderung** unumgänglich sein kann, wenn man ein die wirtschaftliche Stabilität sicherndes Instrumentarium gesetzlich einführt. Aus den dargelegten Gründen kann sie sich allerdings zur Zeit weder zu den Vorlagen der Bundesregierung noch zu den von den Ausschüssen empfohlenen Änderungen abschließend äußern.

Wir können auch nicht anerkennen, daß ein allzu beschleunigtes Inkrafttreten der Gesetzesvorlagen ein Gebot der Stunde sei. Der Vorsitzende der CSU, Herr Dr. Strauß, hat — wie ich einer Meldung der „Süddeutschen Zeitung“ entnehme — darauf hingewiesen, daß das Gesetz „für die jetzige Konjunkturphase ohnehin kaum noch Bedeutung habe und daß die Vorlage noch einer sorgsamem Beratung bedürfe“.

Wir sind mit Herrn Professor Dr. Weichmann der Auffassung, daß sich wegen der Wichtigkeit der ganzen Materie und wegen der geringen Zeit, die uns im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung steht, die Ausschüsse des Bundesrates noch weiterhin mit den Gesetzesvorlagen befassen sollten. Unser Ziel ist es, eine abgeklärte und fundierte, möglichst einhellige Stellungnahme zu erreichen, die durch Vertreter des Bundesrates in den Bundestagsausschüssen dann zur Geltung zu bringen wäre.

Präsident Dr. Altmeier: Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsident Dr. Kiesinger.

Dr. Kiesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! **Baden-Württemberg** wird der Grundgesetzänderung und dem Gesetzentwurf zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität zustimmen. (C)

Ihre Sorgen, Herr Bundeskanzler, die Sie uns vorgetragen haben, sind genau die unsrigen, und wir sind davon überzeugt, daß energische Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die drohenden Gefahren zu bekämpfen. Dabei sind wir bereit, die Einschränkung unserer Finanzhoheit durch eine Änderung des Grundgesetzes hinzunehmen. Das ist ein sehr bedeutsamer Schritt, der uns — Sie werden es verstehen — nicht leicht fällt. Wir sind aber der Überzeugung, daß im Bundesstaat für Notlagen — dafür ist die Grundgesetzänderung ja gedacht — ein Ventil gegeben sein muß, das für die nötige Ordnung sorgt.

Auch mir hat man wie Herrn Kollegen Dr. Weichmann den Zeitungsausschnitt herausgelegt, der die bedauerliche, irreführende Meldung enthält, als hätten sich die Länder auf ein Feilschen mit der Bundesregierung eingelassen, um ihr Zugeständnis zu diesen Gesetzen schließlich zu geben, wenn sie den um 4% höheren Anteil an der **Einkommen- und Körperschaftsteuer** behielten — nicht bekämen; denn sie haben ihn ja ab 1. Januar des nächsten Jahres. Nicht in einer einzigen Phase unserer Verhandlungen — Sie können es sicher bezeugen, Herr Bundeskanzler — ist ein solches Junktim hergestellt worden. Dazu ist uns diese Angelegenheit viel zu ernst. (D)

Wir haben nun Ausführungen unserer Kollegen Professor Dr. Weichmann und Dr. Zinn gehört, sorgfältige, ausführliche Darlegungen ihrer Standpunkte, und es ist einfach nicht möglich — da wir einen großen Teil dieser Gedankengänge auch in unseren Vorbesprechungen noch nicht gehört haben —, sich in diesem Augenblick mit ihnen auseinanderzusetzen.

Meine persönliche Meinung ist die: Wir werden ein perfektes Instrumentarium überhaupt nie schaffen können, und wir werden immer Risiken eingehen; denn ganz beherrscht diese Zauberkunst, um die es hier geht, eben doch noch niemand. Aber wir müssen wenigstens ein Mittel — und sei es auch nur ein unvollkommenes Mittel — schaffen, um auch die Bundesbank aus der für sie auf die Dauer untragbaren Belastung und Verantwortung zu entlassen; denn die Entscheidungen, um die es hier geht, sind ja in Wahrheit politische Entscheidungen.

Sicher sind manche der Gedanken, die vorgetragen worden sind, beachtenswert. Ein Bündel von Änderungsanträgen aller Art liegt auch in meiner Mappe. Ich glaube aber, es ist besser, wenn man die von den Ausschüssen doch recht sorgfältig erarbeiteten Ergebnisse zur Grundlage der Abstimmung macht. Jedenfalls sollte das für diejenigen gelten, die heute schon ein klares Ja sagen wollen. Es ist zwar richtig: das Instrument selber wird erst da sein, nachdem über den Bundestag schließlich der Bundesrat im zweiten Durchgang mit der notwen-

(A) digen Zweidrittelmehrheit sein Ja gesprochen hat — und auf diese Zweidrittelmehrheit wollen wir ja gemeinsam hin —, aber ich bedauere doch, daß wir heute nicht zu einer einhelligen Haltung gegenüber diesen Gesetzen kommen; denn ich habe mir von einer solchen einhelligen Haltung zwei Wirkungen erhofft.

Das eine wäre eine psychologische Wirkung, die aber zugleich eine konsolidierende wäre. Es gibt nun einmal dieses Unbehagen, diese Sorgen, die auf alle möglichen Dinge zurückzuführen sind. Eine klare, einhellige, entschiedene Stellungnahme des Bundesrates heute hätte sicherlich dazu beigetragen, dieses Unbehagen zu dämpfen und die Sorgen zu erleichtern.

Das zweite wäre eine Gelegenheit für den Bundesrat gewesen, in dem ersten Durchgang etwas zu tun, was wir nicht oft in dieser Eindruckskraft tun können, nämlich durch unsere Einmütigkeit dem Bundestag die kommenden Entscheidungen, die ja auch für ihn nicht leicht sein werden, zu erleichtern.

Aber natürlich respektiere ich die Haltung der Regierungen, die glauben, heute noch nicht ein endgültiges Ja sagen zu können. Ich begrüße vor allem die Erklärungen, die wir gehört haben und die besagen, daß auch Sie, Herr Kollege Weichmann, und auch Sie, Herr Kollege Zinn, die **Zielsetzung bejahen**, daß auch Sie von der Notwendigkeit solcher Maßnahmen überzeugt sind, und daß wir diese Maßnahmen gemeinsam erarbeiten müssen und daß dazu eben auch eine Grundgesetzänderung notwendig sein wird, zu der wir uns dann im zweiten Durchgang zusammenfinden müssen. Wenn heute die Gesetze vom Bundesrat, wie es ohne Zweifel geschehen wird, positiv verabschiedet werden, meine ich, daß auch die deutsche Öffentlichkeit das Ergebnis positiv beurteilen wird.

(B)

Lassen Sie mich auch noch ein Wort zu dem leidigen Thema des Prügelknaben sagen. Diese Gelegenheit bietet sich dafür ja geradezu an. Die Tatsache, daß eine große und angesehenen Zeitung uns eine derartig schäbige Taktik unterstellen will, zeigt doch, daß irgend etwas nicht in Ordnung ist. Hätte es auch nur irgendeinen Augenblick gegeben, wo wir dieses Junktim tatsächlich herstellen wollten, gut! Aber es hat diesen Augenblick nicht gegeben, in keiner Äußerung, in niemandes Haltung. Da ist etwas nicht in Ordnung im Bewußtsein unserer Öffentlichkeit.

Es ist doch tatsächlich so — wie es der Herr Bundeskanzler vorhin gesagt hat —, daß in derselben Zeitung auf der einen Seite die weise Mahnung und Warnung an die öffentliche Hand steht, endlich kurzzutreten, und auf der nächsten Seite sagt man z. B. den Ländern, daß sie endlich die enormen finanziellen Anstrengungen machen müßten, um unser gegenüber anderen Ländern zurückgebliebenes Bildungswesen von den Volksschulen bis zu den Hochschulen über die Förderung von Wissenschaft und Forschung nachhaltig zu stützen, und daß sie einen sehr viel größeren Anteil des Volkseinkommens dafür zur Verfügung stellen müßten. Ich bin mit dieser Forde-

zung völlig einig, und mein Land hat wie andere (C) Länder das Seine dazu getan. Die Länder haben ihren Haushalt gewaltig angespannt, um diese Forderungen der Öffentlichkeit zu erfüllen. Wenn man also nun von uns fordert, daß wir kurztreten sollen, dann soll man sich eben auch in den eigenen Äußerungen darüber klar sein, daß das unter Umständen bedeutet, daß man auch bei solch lebenswichtigen Forderungen eben Abstriche machen muß. Man sollte sich dann auch einmal Gedanken darüber machen, wie das denn geschehen könnte.

Es gibt für uns alle einen Weg, der uns künftige Entscheidungen erleichtern wird. Ich bin Ihnen, Herr Bundeskanzler, sehr dankbar, daß Sie meinen Vorschlag einer **vertikalen Rangliste der öffentlichen Aufgaben** heute zustimmend erwähnt haben; denn in der Tat scheint mir dies eine der großen gemeinsamen Aufgaben für die Zukunft zu sein. Wenn wir eben nicht genug Geld für die Erfüllung aller Aufgaben haben oder wenn wir aus konjunkturpolitischen Gründen nicht alles Geld, was wir haben, für die öffentlichen Ausgaben aufwenden dürfen, dann bietet sich doch gar kein anderer Weg an als der, daß wir uns fragen: die Erfüllung welcher Aufgaben können wir einschränken, zurückstellen, welche Aufgaben aber vertragen eine solche Zurückstellung nicht? — Auch das ist schon gesagt worden. — Was nützt es uns, wenn wir unserer Wirtschaft durch eine konjunkturgerechte Politik helfen und auf der anderen Seite etwa durch eine verfehlte Infrastrukturpolitik sie so schwer schädigen, daß wir, was wir mit der einen Hand geben, mit der anderen mehr als nehmen? Das sind außerordentlich schwierige (D) Fragen, und wir werden nicht darum herumkommen, uns sobald wie möglich darüber zu einigen: Was von den bundespolitischen Aufgaben ist ersten Ranges, was von den landespolitischen Aufgaben ist ersten Ranges, und dasselbe bei den Gemeinden. Das andere mag dann zurückgestellt werden. Der weitverbreitete Irrtum, daß bundespolitische Aufgaben ersten Ranges, vielleicht landespolitische zweiten und kommunalpolitische dritten Ranges seien, muß endlich aus den Köpfen verschwinden. Man muß die Dinge einheitlich sehen.

Wir alle haben die Verantwortung dafür, daß ein gesundes Wachstum unserer Wirtschaft garantiert ist und daß die Stabilität unserer Währung gesichert ist. Wie kann man da annehmen, daß Länderregierungen, die doch auch für die Wirtschaft ihres Bereichs mit verantwortlich sind und den engsten Kontakt mit den Kräften der Wirtschaft halten, derartige Notwendigkeiten aus den Augen verlieren könnten?

Wir sind also bereit, Herr Bundeskanzler, diesen Weg zu gehen. Sie haben vorhin erwähnt: Bund und Länder. In diesem Saal befinden wir uns in einem **Bundesorgan**, das aus **bundespolitischer Verantwortung** zu entscheiden hat. Ich hoffe, daß — was wir uns vorgenommen haben — die Ministerpräsidenten bis zum zweiten Durchgang ihre Beratungen energisch fortsetzen werden. Ich hoffe, daß wir dann für uns zu einem für alle akzeptablen und für das Ganze notwendigen Ergebnis kommen. Ich hoffe noch mehr, daß uns der Bundestag die Gelegenheit geben wird,

(A) im zweiten Durchgang die notwendige Entscheidung zu treffen.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort erhält Herr Ministerpräsident Dr. Diederichs (Niedersachsen).

Dr. Diederichs (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es wäre eine sehr undankbare Aufgabe, wenn ich Ihnen nach sechs Vorrednern nun auch noch ausführliche Darlegungen zumuten wollte; denn die umfassenden Ausführungen, die von meinen Kollegen aus verschiedenen Ländern hier bisher zu der Problematik der uns heute vorgelegten Gesetzentwürfe gemacht worden sind, entheben mich dieser Aufgabe, zumal die Komplexheit und Vielschichtigkeit deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Es hieße also „offene Türen nach Athen tragen“.

(Heiterkeit.)

Als erfreulich und symptomatisch für das hohe Verantwortungsbewußtsein aller Länder will es mir scheinen, daß keines der Länder grundsätzlich gegen die Notwendigkeit der beabsichtigten gesetzlichen Maßnahmen ist und daß alle Länder eine die Bundestreue erneut unter Beweis stellende große Bereitschaft zu intensiver Mitarbeit zu erkennen gegeben haben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die ins Auge gefaßten Maßnahmen und Gesetze, die ein angemessenes Instrument schaffen sollen — wie es in der Begründung heißt —, um der Wirtschafts-

(B) politik die notwendigen Befugnisse zur Verfügung zu stellen, **erhebliche Opfer** gerade von uns **Ländern** im Bereiche der **Kompetenzen** verlangen. Unseres Erachtens muß daher, gerade weil wir von der Notwendigkeit außerordentlicher Anstrengungen überzeugt sind, in Zukunft darauf verzichtet werden, „Karnickel“ zu suchen. — Das mag für begeisterte Jäger schmerzhaft sein, Herr Kollege.

(Heiterkeit.)

Und von „zumutbaren Opfern“ zu reden muß aufhören, wenn man dabei meist nur an den anderen denkt.

Wir werden deshalb mithelfen, dem Gesetzentwurf für die Stabilisierung unter Annahme einer Reihe von Änderungen, die die Ausschüsse in anerkennenswerter Schnelligkeit und mühevollster Arbeit vorgeschlagen haben, den Weg in die Gesetzgebung des Bundestages zu ebnen. Wir sind uns dabei dessen bewußt — wie schon gestern in der Aussprache bei Ihnen, Herr Bundeskanzler, bekräftigt —, daß es zum Wirksamwerden dieser Maßnahmen auch einer **Änderung der Verfassung** bedarf. Sie zu verweigern hieße also, die auf die Stabilisierungsgesetze verwandte Mühe illusorisch machen.

Wir sind jedoch der Meinung, daß Ziel und Mittel — wer das Ziel will, und das wollen wir, darf die Mittel nicht verweigern — bei den vielen zu berücksichtigenden Faktoren in diesem Stadium des Gesetzgebungsaktes noch nicht so eindeutig und klar sind, daß der Zeitpunkt der Festlegung auf das

(C) Wie der erforderlichen Verfassungsänderungen schon gegeben wäre, zumal sie, obwohl ausgelöst durch die derzeitigen Notwendigkeiten, auch Fundament für Möglichkeiten der Gesetzgebung auf weite Zukunft werden sollen und müssen. Der Sinn eines Grundgesetzes wäre stark angeschlagen, wenn es jeweils ad hoc eines Gesetzes geändert werden sollte.

Unsere **Stimmhaltung** bei diesem Gesetz zur Änderung der Verfassung bedeutet daher zeitbedingte Enthaltensamkeit und ist bewußt kein Nein. Wir werden an der weiteren Ausgestaltung des heute hier startenden Gesetzeswerkes in allen zuständigen Gremien eingehend mitarbeiten.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein).

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach den Ausführungen meines Kollegen Dr. Diederichs möchte ich mich ebenfalls sehr kurz fassen. Ich möchte darauf hinweisen, daß wir alle mit der Aussicht auf einen sehr guten Erfolg uns bemühen werden, bei der weiteren Beratung des Gesetzes einen Weg zu finden, daß aus dem Gesetz und aus der Grundgesetzänderung etwas Gutes für unser ganzes Volk wird. Der Tatbestand ist hinreichend klar. Das Instrumentarium ist in vielen Punkten von allen Seiten begrüßt worden, in einigen Punkten nicht, in einiger Beziehung wurden noch andere Vorschläge gemacht, ohne daß direkte

(D) Antworten gegeben worden wären.

Aber es fiel das Wort von der „Panikstimmung des Augenblicks“. Meine sehr verehrten Damen und Herren, davon kann überhaupt keine Rede sein. Von anderen Vorrednern ist bereits klar gemacht worden, daß im Augenblick überhaupt keine Panikstimmung besteht, sondern man hält diesen Augenblick für richtig, dieses Instrumentarium zu schaffen, nachdem man diese Entwicklung — das wissen wir alle — seit längerer Zeit gesehen hat. Angesichts der heutigen Debatte und unserer vielen Verhandlungen vorher müssen Sie doch zugeben, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß vor diesem Termin die Zeit gar nicht erfüllt war, um ein solches Gesetz durchzubringen. Überlegen Sie einmal bei all den Bedenken und Einwendungen, man hätte dieses Gesetz vor einem Jahr oder vor einem Dreivierteljahr eingebracht! Dann wäre die Bereitschaft längst nicht so gewesen, wie sie heute ist, wo der Tatbestand eben so evident ist, daß keiner, auch keiner von uns, sich den notwendigen Folgemaßnahmen — den notwendigen Folgemaßnahmen, die wir im einzelnen abstimmen wollen — entziehen kann. Auch das muß einmal gesagt werden.

Nur mit „Objektivierung“ und nur mit irgendwelchen Bedenken kommen wir nicht weiter. Die Objektivierung in der Politik ist ein schwieriges Ding. Meines Erachtens — vielleicht irre ich mich — werden wir sie nie erreichen; denn politische Entscheidungen werden vielleicht auf Grund irgendwelcher objektiven Tatbestände fallen, aber sie wer-

(A) den niemals durch Objektivierung ersetzt werden können.

Nun haben wir von **Schleswig-Holstein** Ihnen einen **Antrag** vorgelegt. Wir meinen, das ist nötig. Es ist einmal nötig, weil die Vorschläge unserer Ausschüsse doch sehr verwirrend sind. Eigentlich sind da fast alle Kombinationen oder Permutationen miteinander verbunden worden. Der schleswig-holsteinische Antrag ist einfach und klar, und er weicht einer klaren Beschlußfassung nicht aus. Wir meinen nämlich, daß es nicht richtig ist, eine **Zweidrittelmehrheit** im Bundesrat für die Zustimmung zu dem Gesetz und für die Zustimmung zur Verordnung vorzuschreiben. Es wäre mit unserem grundgesetzlich geregelten Gesetzgebungsverfahren kaum vereinbar, Ausführungsgesetze und Ausführungsverordnungen zu einer Bestimmung des Grundgesetzes von einer qualifizierten Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen, wenn diese für die Beschlußfassung des Bundestages nicht vorgesehen ist. Das ist ein Novum. Ich möchte diesem ersten Anfang wehren und möchte gerne jetzt von vornherein verhindern, daß man in Zukunft bei allen Schwierigkeiten solche Wege geht, um durch die Bindung an eine Zweidrittelmehrheit möglichst das Tempo zu verlangsamen oder das ganze Vorhaben zu annullieren. Wenn der Bundestag mit einer einfachen Mehrheit und vielleicht auch der Bundesrat mit einer einfachen Mehrheit das Gesetz beschließt, warum soll dann nachher ein Drittel der Stimmen des Bundesrates die Verordnung inhibieren können? Auch dieses ist ein Novum, und ich bitte, das zu bedenken. Deshalb

(B) haben wir den Antrag eingebracht.

Herr Bundeskanzler, ich muß Ihnen hier vor diesem Hohen Hause eines sagen. Wir haben diesen Antrag gestellt, um der Regierung ein wirklich praktikables Mittel in die Hand zu geben und ihr mit einfachen Mehrheiten politische Entscheidungen im Notstand, wie Herr Professor Weichmann sagte, zu ermöglichen. Das hat gerade Schleswig-Holstein getan, obgleich wir als **finanzschwaches Land** nun ganz besonders eingeengt werden. Ich darf hier wieder einmal für die finanzschwachen Länder sprechen; sie bringen wirklich ein ausgesprochenes Opfer. Wir haben im vergangenen Jahr den Etat von 1965 auf 1966 nur um 3 % erhöht und haben auch gar kein Verständnis dafür, wenn unter diesen Umständen Etats um 5, 6, 7 % erhöht werden. Wir haben uns also eingeschränkt.

Ich habe diesen Antrag gestellt, weil ich erlebt habe, daß hier im Bundesrat unsere Kollegen, die Regierungschefs aller Länder, immer wieder Wege gefunden haben, auch den armen Ländern irgendwie zu helfen. Wir haben gerade im letzten Jahr ein hervorragendes Beispiel für die Zusammenarbeit gehabt, und wir werden auch bei diesem Beispiel zeigen, daß wir uns zusammenraufen und irgendeinen Weg finden. Aber die Bundesregierung muß sehen: wir bringen ein **Opfer** im Rahmen des **föderalen Aufbaues** — das ist bestimmt wahr —, und wir bringen das Opfer der Nation wegen, wir bringen das Opfer, um die Stabilität zu erhalten. Wir wollen es gern tun. Es muß aber auch gesehen

werden, es muß auch der Öffentlichkeit gesagt werden. Ich kann mich nur den Worten meines Kollegen Kiesinger anschließen: ich habe kein Verständnis dafür, wenn der Bundesrat, wenn die Länder, die nach unserer Verfassung Gliedstaaten des Ganzen sind, in der Öffentlichkeit immer wieder in Mißkredit gebracht werden, ohne daß sie dafür irgendwie Grund gegeben haben. (C)

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Goppel (Bayern).

Dr. Goppel (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** wird dem von der Bundesregierung vorgelegten und von den Ausschüssen mit Änderungen versehenen Entwurf zustimmen. Das braucht nicht einmal bei Bayern wunderzunehmen, wenn gleich Herr Kollege Dr. Zinn sogar meinen eigenen Parteivorsitzenden glaubte bemühen zu müssen, um eine Art von Gegenstimmung in Bayern zu konstruieren. Er sagt nichts anderes als Sie: daß man das Gesetz beraten soll; und wir haben es jetzt in drei Ministerpräsidentenkonferenzen sehr, sehr eingehend, auch im Hinblick auf das geforderte und zu fordernde Instrumentarium behandelt.

Ich war etwas erstaunt, daß man plötzlich von der **zu ändernden Verfassungsbestimmung**, den vollen Inhalt des dann zu erlassenden Gesetzes verlangt. Dieser Weg geht totsicher fehl. Denn die Verfassung kann nur Rahmen setzen, die Ausfüllung hat Ihnen und uns und dem Bundestag zu obliegen. Diese Ausfüllung bleibt uns offen, weil die Bundesregierung bereit ist — wenn sie es auch vielleicht anfänglich nicht war —, dieses Gesetz und die Verordnung der Zustimmung des Bundesrates zu unterwerfen. (D)

Wie notwendig dieses Gesetz ist, wie notwendig auch die Ermächtigung ist, die die Bundesregierung und auch die Landesregierungen über den § 2 und den § 10 erhalten, hat Herr Kollege Dr. Weichmann selbst dargelegt, als er ausführte, daß wir wehrlos der **Bewilligungsfreudigkeit der Parlamente** gegenüberstehen. Diese Wehrlosigkeit soll eben durch die Grundgesetzänderung aufgehoben werden. Dabei ist es nach unserer Rechtsauffassung noch gar nicht sicher, ob damit unsere bewilligenden Parlamente überhaupt ausgeschlossen werden oder ausgeschlossen werden können.

Ich meine daher, auch wir könnten alle diese Bedenken zurückstellen. Ich bin froh, daß wir — das war auch der Grundton unserer Beratungen — eigentlich alle dasselbe — wenigstens erklärmaßen — wollten und, wie ich meine, auch heute noch wollen.

So bin ich mit Herrn Kollegen Kiesinger der Zuversicht, daß es uns im zweiten Durchgang gelingen wird, auch die erforderliche Zweidrittelmehrheit herbeizuschaffen. So einig, wie wir bisher waren, meine ich, könnten wir uns auch in der Zukunft zeigen; wobei das Instrumentarium kein vollendetes sein kann und wobei gerade auch die mögliche Aus-

(A) füllung der Verfassungsnorm dieses Instrumentarium immer wieder soll schaffen können.

Wir stimmen also mit einigen Modalitäten zu. Ich möchte auf diese Modalitäten nicht eingehen, auch nicht auf die obligatorische Konjunkturausgleichsrücklage, sosehr gerade darin die Möglichkeit liegt, mit der Ausgabefreudigkeit der Parlamente fertigzuwerden. Wir gehören ja selber den Parlamenten an, und wir wissen ja selber, wie wir manchmal auch bereit sind, Ausgaben freudig zu bewilligen.

Aber eines möchte ich noch sagen. Der Herr Bundeskanzler und ich haben gestern auch unter vier Augen gesprochen. Aber es war kein Streit zwischen ihm und mir. Wir sind nicht — wie es in einer Zeitung steht — am Ende „heillos zerstritten“ auseinandergegangen, und zwar deswegen weil wir uns über den Ernst dessen, was heute hier beraten wurde und beraten wird, alle einig waren. Wir haben auch kein Junktim — wie das schon festgestellt wurde — zwischen Bundesanteil und diesem Gesetz beschlossen oder überhaupt besprochen.

(B) Deshalb sollte diese Stunde, in der wir alle in Offenheit unsere Meinung gesagt haben, dazu beitragen, daß auch endlich das ausgeräumt wird, was Herr Kollege Dr. Kiesinger vorhin so sehr bedauert hat — daß etwas in der „Stimmung“ drin ist, was durchaus nicht stimmt, was uns aber nur hindern kann, in Zukunft das zu tun, was unsere Pflicht ist. Hier sind wir Bundesorgan, das möchte ich wiederholen. Hier machen wir ein Bundesgesetz, und wir stimmen zu aus der Erfahrung, die wir im täglichen Umgang mit den Ausgaben, mit den Haushalten, mit den Aufgaben und mit all den Schwierigkeiten haben.

Ich möchte „keine offenen Türen nach Athen tragen“, aber ich möchte doch das eine Wort uns sagen: Videant consules, ne quid res publica detrimenti capiat; aber dann auch: videant ut aliquid fiat, und nicht „ut aliquid fieri videatur“.

(Heiterkeit.)

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Präsident Dehnkamp (Bremen).

Dehnkamp (Bremen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Für den Senat der Freien Hansestadt Bremen habe ich folgendes zu erklären:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hält die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität für eine staatspolitische Aufgabe ersten Ranges. Er hat daher bei den bisherigen Beratungen über die vorgelegten Entwürfe der Bundesregierung intensiv mitgearbeitet und wird dies auch weiterhin tun.

Der Senat bedauert, daß bei den bisherigen Beratungen nicht genügend Zeit war, alle Probleme mit der erforderlichen Gründlichkeit zu klären, und hofft, daß der weitere Gang der Beratungen in den gesetzgebenden Organen dazu Gelegenheit bieten wird.

Zu der notwendigen Änderung des Grundgesetzes ist Bremen grundsätzlich bereit. Form und Ausmaß

einer solchen Änderung des Grundgesetzes werden jedoch erst dann genau zu umreißen sein, wenn über die materielle Ausgestaltung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums Klarheit herrscht. Daher wird das Land Bremen seine endgültige Entscheidung zur Frage der Grundgesetzänderung von dem weiteren Gang der Gesetzgebung abhängig machen. Wir haben die Hoffnung, daß es im zweiten Durchgang anhand eines ausgewogenen Gesetzgebungswerks möglich sein wird, zu einer einheitlichen Beschlußfassung zu kommen.

Präsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Bundeswirtschaftsminister Schmücker.

Schmücker, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Darf ich Sie nach dieser langen und, wie ich sagen möchte, bemerkenswerten Aussprache bitten, noch die Geduld aufzubringen, die Stellungnahme der Bundesregierung zu den einzelnen Bestimmungen und insbesondere zu den Änderungsvorschlägen der Ausschüsse entgegenzunehmen. Sie erwarten wohl von mir, wenn auch die Zeit etwas vorge-schritten ist, daß ich wenigstens auf die eine oder andere Anmerkung eingehe.

(D) Darf ich damit beginnen, daß es ein uralter und ebenso überflüssiger Streit ist um den Vorrang der einzelnen Positionen des „magischen Dreiecks“. Es sind übrigens vier Positionen: Vollbeschäftigung, Wachstum, Stabilität und außenwirtschaftliches Gleichgewicht. Selbstverständlich haben alle den gleichen Rang, und es kann nur temporär notwendig sein, wenn einer zu kurz kommt — und er kommt meistens zu kurz, wenn der andere sich zu viel nimmt —, ihm das Gleichgewicht wieder zu verschaffen. Darum geht es. Darum geht es insbesondere zur Zeit bei der Wiederherstellung der Stabilität.

Es ist Klage darüber geführt worden, daß die Zeit zur Beratung des Gesetzes nicht ausreiche. Nun, auch ich hätte in meinem Hause gern etwas mehr Zeit zur Verfügung gehabt. Aber die Debatte um die Notwendigkeit dieser Maßnahmen geht doch seit mehr als einem Jahr, und wir haben sie in allen Gremien geführt. Ich habe zum frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt mit den Länderwirtschaftsministern aufgenommen und ebenfalls mit der Konferenz der Länderfinanzminister, bevor das offizielle Gesetzgebungsverfahren in Gang gesetzt wurde, Kontakt aufgenommen, und ich habe den vollen Wortlaut bereits im Stadium des Referentenentwurfs zur Verfügung gestellt. Trotzdem bestreite ich nicht, daß die im Grundgesetz vorgesehene Frist viel zu kurz ist. Der Herr Bundeskanzler hat eine Absprache mit der Ministerpräsidentenkonferenz getroffen, und man hat sich auf diese Zeiteinteilung geeinigt.

Ich begrüße daher die Erklärung von verschiedenen Seiten — Herr Dehnkamp hat es soeben noch einmal betont —, daß die Länder im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens mitwirken wer-

(A) den und, wie ich aus der Debatte entnehmen kann, mithelfen werden, das Gesetz, soweit das noch notwendig ist, zu verbessern.

Dann ist Klage geführt worden über ein zu hohes Ausmaß an **Ermächtigungen**. Es fiel der Ausdruck „Belieben der Bundesregierung“. Ich meine, man sollte bei einer Regierung, ob Landes- oder Bundesregierung, nicht von „Belieben“, sondern von der Verantwortung sprechen. Es ist von Vergleichen mit Notstand und Notverordnung und von „Entscheidung aus stolzer Höhe“ gesprochen worden. Ich meine aber, ein Machtzuwachs, wie er uns mit dem Damoklesschwert eines härteren Art. 113 gegeben werden soll, ein Machtzuwachs, der in der von der Regierung vorzunehmenden Variierung der Steuersätze besteht, würde die Regierung in noch größere Höhen rücken.

Aber die Frage bleibt natürlich: Wer soll handeln? Ich meine, Regierung und Parlamente, die beiden dem Volke verantwortlichen Organe, sollen handeln, und zwar gemeinsam handeln; sie sollen zusammenarbeiten. So, wie es in allen Paragraphen dieses Gesetzes steht, sollen Bund und Länder zusammenarbeiten.

Eine Anmerkung von Herrn Dr. Weichmann und Herrn Dr. Zinn darf ich noch herausnehmen. Sie haben die Frage gestellt: Wer soll den entscheidenden Punkt, von dem ab es zu handeln gilt, ausmachen? Man sprach davon, ein besonderes Gremium einzurichten, das sich selbst verantwortlich sei. So ungefähr klang es; ich habe es nicht genau verstanden. Aber, meine Damen und Herren, ich warne davor, diesen Teil der Konjunkturpolitik aus der Politik herauszunehmen. Ich kenne die Stimmung, die dahin drängt, eine „vierte Gewalt“ zu schaffen, die Orientierungspunkte geben soll. **Wirtschafts- und Konjunkturpolitik muß Teil der Politik** und muß Teil der Aufgabe der dem Volk verantwortlichen Organe bleiben.

Sodann ist **Kritik an der Vergangenheit** geübt worden. Ich will es hier sehr kurz machen und nur einen Punkt aufgreifen. Man kann nicht sagen, daß von der **Aufwertung** her ein direkter Weg zu den heutigen Schwierigkeiten führe. Denn nach der Aufwertung haben wir doch einige Jahre einen recht bemerkenswerten, teilweise sogar einen gefährlichen Außenhandels- und Zahlungsbilanzüberschuß gehabt. Ein Fehler ist es allerdings damals gewesen, daß man nicht die Konsequenzen aus der Aufwertung gezogen hat. Viele Teile haben sich so verhalten, als hätte man abgewertet; und daraus sind die Schwierigkeiten entstanden. Im übrigen bitte ich diese Debatte doch einmal im Zusammenhang mit den im vorletzten Gutachten enthaltenen Vorschlägen zum Problem der flexiblen Wechselkurse zu führen.

Es ist die **Kuponsteuer** angesprochen worden; das ist sehr modern. Meine Damen und Herren, es kommt doch nicht nur darauf an, dem Kapitalmarkt mehr Geld zuzuführen, wir müssen doch dieses Geld auch durch Leistung gedeckt haben. Das Problem ist, die **Nachfrage am Kapitalmarkt** zu drosseln, weil sie

eine Übernachfrage geworden ist. Sehen Sie sich die Zahlen von 1965 an! Da ist doch ein bemerkenswerter Zuwachs an Geld- und Kapitalmarkt festzustellen. Und selbst 1966 sind die Verhältnisse nicht verschlechtert, sondern allenfalls stagnierend. Ich glaube nicht, daß man einfach durch das Hereinnehmen von Geld aus dem Ausland diese schwierige Situation beheben kann. Wir müssen uns selber schon die Sparleistung auferlegen, wenn wir über den Kapitalmarkt mehr Maßnahmen finanzieren wollen.

Zu den **„Wahlgeschenken“** nur soviel: Art. 113 gab der Bundesregierung nicht die Möglichkeit, die Gesetze teilweise außer Kraft zu setzen. Daraufhin hat die Bundesregierung einen Beschluß gefaßt, der bereits vor den Wahlen darauf hinwies, daß es bei Ausführung der Gesetze notwendig werden würde, Stabilisierungsmaßnahmen zu ergreifen, und diese sind ergriffen worden.

Nun will ich aber nicht nur die kritischen Anmerkungen aufgreifen, sondern vor allem dafür danken, daß hier mit Nachdruck darauf hingewiesen worden ist, daß es falsch ist, die Schuld an den gegenwärtigen Schwierigkeiten ausschließlich der öffentlichen Hand zuzuweisen. Wir müssen darauf bestehen, daß die öffentlichen Hände, daß Bund und Länder nicht als Zweckverbände oder als Einrichtungen wirtschaftlicher Art angesehen werden, sie haben besondere Aufgaben und können daher auch besondere Rücksichten verlangen, sollten allerdings auch ein besonderes Beispiel geben.

Das Gesetzgebungswerk, die Grundgesetzänderung und das Gesetz zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität, ist nicht auf die heutige Situation allein zugeschnitten; es soll allen Eventualitäten Rechnung tragen. Mit seinen Vorschriften sollen sowohl Überhitzungen der Wirtschaft bekämpft werden, die in eine inflationäre Entwicklung hineinführen könnten, als auch deflatorischen Prozessen frühzeitig begegnet werden. Die **Bedingungen für die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität** haben sich gegenüber den fünfziger Jahren zumindest in dreifacher Weise geändert:

1. Konjunkturelle Spannungen, die früher sehr rasch durch die ständige Expansion der Kapazitäten aufgefangen werden konnten, wirken sich bei der heutigen Arbeitsmarktlage schärfer aus als bisher. Die Normalisierung des Wachstumsprozesses trifft zusammen mit umfangreichen Strukturwandlungen. Dies verlangt eine noch schnellere und wirksamere staatliche Konjunkturpolitik.

2. Die wirtschaftliche Integration Europas und der steigende weltwirtschaftliche Güter- und Leistungsaustausch haben viele Instrumente der nationalen Konjunkturpolitik stumpf werden lassen. Während die Handelspolitik als Instrument der Konjunkturpolitik schon fast ganz ausgefallen ist, wächst zugleich die Abhängigkeit von der Konjunkturentwicklung der Partnerländer.

3. Gleichzeitig mit der zunehmenden internationalen Verflechtung sind auch die Wirkungsmöglichkeiten der traditionellen Instrumente der Geld-

(A) und Kreditpolitik erheblich eingeschränkt worden. Freier Kapital- und Geldverkehr über die Grenzen hinweg bedeutet immer auch Ausweichmöglichkeiten für Banken und Kreditnehmer. Die Folge ist ein langer Bremsweg der Kreditrestriktionen, wie wir ihn in der letzten Zeit deutlich und für viele schmerzlich erlebt haben.

Diese veränderten Bedingungen für die Konjunkturpolitik und das Wachstum zwingen uns, neue Wege zu gehen. Eine Erweiterung und Verbesserung des **konjunkturpolitischen Instrumentariums** ist unumgänglich, wenn wir die wirtschaftlichen Erfolge der Vergangenheit sichern und weiter ausbauen wollen. Gewiß, die Verbesserung des Instrumentariums reicht allein noch nicht aus, sie ist aber die unumgängliche Voraussetzung für eine wirksame und dauerhafte Lösung der Stabilitätsfrage. Auch dieses Gesetz kann — welches Gesetz könnte das — keine Politik ersetzen. Es soll die erforderliche Politik erst möglich machen. Dieses Gesetz regelt auch nicht alle Fragen. Ja, ein Großteil der noch offenen Probleme ist nicht einmal allein unserer Gesetzgebung zugänglich. Ich erwähne die Weltwährungsfragen. Aber wir werden unsere Bemühungen um eine diszipliniertere Weltwährungspolitik unentwegt fortsetzen.

Der Kerngedanke dieses Gesetzentwurfes ist, zusammen mit einer Verbesserung und Erweiterung der bisherigen kreditpolitischen Instrumente unmittelbar an die **Quellen der öffentlichen und der privaten Nachfrage** heranzugehen. Angesichts eines Anteils der öffentlichen Hand am Sozialprodukt von rund 30 Prozent muß die Wirtschaftspolitik auf einer konjunkturgerechten Beeinflussung der öffentlichen Haushalte bestehen. Wenn auch die Last der Konjunktursteuerung nicht allein von den öffentlichen Haushalten getragen werden kann, so muß das Verhalten der öffentlichen Hand doch ohne Zweifel ein Zentralpunkt der Stabilitätsbemühungen sein. Das gilt nicht nur wegen der Nachfragemacht, die bei den öffentlichen Händen liegt, sondern auch wegen der Bedeutung, die das Beispiel des Staates für alle hat.

Wir haben in den §§ 1 bis 18, die nach unserer Überzeugung notwendigen Regelungen getroffen. Bei der Aufstellung und Ausführung der **Haushaltspläne von Bund und Ländern** sollen die gesamtwirtschaftlichen Ziele berücksichtigt werden. Wesentliche Mittel dafür sind:

bei einer gesamtwirtschaftlichen Übernachfrage die zusätzliche Schuldentilgung und die Zuführung von überschüssigen Steuermitteln in eine Konjunkturausgleichsrücklage,

bei einer rezessiven Entwicklung die Auflösung von Mitteln dieser Rücklage und die Kreditaufnahme,

die Raffung oder Streckung bzw. Sperre von Ausgaben je nach der Konjunkturlage.

Die Ausschüsse des Bundesrates haben dieser **fakultativen Konjunkturausgleichsrücklage** eine sogenannte **obligatorische** Ausgleichsrücklage in den §§ 13 und 18 a hinzugefügt. Ich freue mich darüber

und bekenne ohne jeden Autorenehrgeiz, daß ich diese Vorschriften für eine Bereicherung des Gesetzes halte. Sie können vor allem dann zum Zuge kommen, wenn die Steuereinnahmen wider Erwarten erheblich schneller steigen und der eindeutig inflatorische Teil des Zuwachses möglichst schnell und vollständig stillgelegt werden muß.

Von grundlegender Bedeutung ist nach meiner Überzeugung die **mittelfristige Finanzplanung** und — als Teil davon — die Aufstellung **mehrfähriger Investitionsprogramme**. Die jährlichen Haushalte behalten ihre Berechtigung, sie müssen aber in eine mehrjährige Haushaltsprogrammierung eingebettet werden. Damit wird es künftig möglich sein, die Haushaltsentwicklung dem längerfristigen Trend der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung anzupassen. So kann das gesamtwirtschaftliche Leistungsvermögen vor Überforderungen bewahrt und eine größere Rationalität in die wirtschafts- und finanzpolitischen Entscheidungen gebracht werden. Es muß aber unter allen Umständen dafür gesorgt werden, daß die notwendige konjunkturpolitische Flexibilität nicht geschwächt, sondern gestärkt wird. Eine so verstandene mittelfristige Finanzplanung ist nur erfolgversprechend, wenn Bund und Länder dabei am gleichen Strang ziehen. Sie müssen die erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen gemeinsam beraten und gleichzeitig durchführen.

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie die dafür notwendigen Vorschriften des Gesetzentwurfes ohne Änderung akzeptieren wollen. Darin spiegelt sich wider, was die Finanzreformkommission „**kooperativen Föderalismus**“ genannt hat. Die in diesem Begriff zum Ausdruck kommende Betonung des Gemeinsamen entspricht — jedenfalls im Bereich der Wirtschafts- und Finanzpolitik — einem unausweichlichen Zwang der sich ständig ändernden Verhältnisse. Lassen Sie mich an dieser Stelle einflechten, daß eine saubere Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich im Grundgesetz festgestellt werden sollte.

Bei dem Komplex der **Kreditlimitierung für die öffentlichen Hände** verspüre ich nach Durchsicht der Änderungsvorschläge der Bundesratsausschüsse — ganz freimütig gesagt — nicht die gleiche ungetrübte Freude. Ich bitte Sie, mir abzunehmen, daß die §§ 13, bis 18 des Regierungsentwurfes nicht von der Vorstellung diktiert waren, von seiten der Bundesregierung bei der Kreditbeschränkung den Länder und Gemeinden etwas aufzuzwingen. Auch unsere Überlegungen waren von dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern getragen. Allerdings konnten wir die Erfahrungen am runden Tisch nicht ganz außer acht lassen. Ich glaube aber, daß auch unsere Vorschriften den Geist des kooperativen Föderalismus atmen, daß sie praktikabler und schneller wirksam sind.

Demgegenüber habe ich den Eindruck, daß vor allem das vom Finanzausschuß vorgesehene Verfahren zu kompliziert und schwerfällig ist. Das fängt an beim Aushandeln der Höchstbeträge anstatt der Berechnung nach einem einheitlichen Maßstab. Ein schneller Erlaß der Verordnung würde gehemmt

(A) oder gar verhindert. Möglicherweise wird eine Einigung nur dann erzielt, wenn man auf eine Erhöhung des Gesamtbetrages ausweicht. Schließlich bedeutet auch die äußerst komplizierte und rechtstechnisch überlastete Regelung für die **Aufstellung des Zeitplanes** für die Reihenfolge der Kreditaufnahme im neuen § 17 ein schweres Handicap. Ich halte das vorgeschlagene Rechtsverordnungsverfahren bei einer Kapitalmarktlage, wie wir sie z. B. in letzter Zeit gehabt haben, für zu schwerfällig und zeitraubend, und zwar gerade auch im Interesse der möglichen und der notwendigen Kreditaufnahme durch die Länder und die Gemeinden. Mit den Vorschlägen des Wirtschaftsausschusses könnte ich mich schon eher anfreunden. Wir sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren den optimalen Weg finden.

Ich darf an dieser Stelle betonen, daß die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates und die vorliegenden Empfehlungen in erfreulicher und ermutigender Weise zeigen, daß die Regierungen der Länder die besondere Verantwortung auch ihrer öffentlichen Haushalte für eine stabile Wirtschaftsentwicklung unterstreichen. Auch die Bundesregierung hat bei den Ausschußberatungen bewiesen, daß sie sich nicht besserer Einsicht und nicht föderalistischen Notwendigkeiten verschließt. Der erste Durchgang dieses Gesetzes beim Bundesrat ist meines Erachtens ein ermutigender Auftakt

So sehr es notwendig ist, daß die öffentliche Haushaltspolitik einen wesentlichen Beitrag zur Konjunktursteuerung leisten muß, so kann die Last der Stabilitätspolitik aber nicht allein auf die öffentlichen Hände abgeladen werden. Deshalb müssen auch diejenigen Instrumente verbessert und erweitert werden, mit denen auf die private Nachfrage Einfluß genommen werden kann. Mit ihrer Zustimmung zu der konjunkturpolitischen **Variation der Abschreibungssätze** und zu der Kreditplafondierung haben die Ausschüsse des Bundesrates bekräftigt, daß die konjunkturpolitische Veränderung der Daten für den privaten Sektor unverzichtbarer Teil des Gesetzes ist. Das Ziel der Abschreibungsveränderung ist keineswegs eine Reduzierung der privaten Investitionen, ihr Wachstum soll vielmehr stetig und spannungsfrei gestaltet werden. Eine so sprunghafte Entwicklung wie in den letzten Jahren kann auch nicht im Interesse der Wirtschaft selbst liegen. Im übrigen liegt der Schwerpunkt der Bestimmungen nicht in der Reduzierung, sondern in der Möglichkeit, Erleichterungen zu geben.

Die **Kreditplafondierung** ist nach meiner Überzeugung ein notwendiges Pendant zur Kreditlimitierung im öffentlichen Bereich. Herr **Blesing** und ich haben wiederholt betont, daß die Kreditplafondierung kein Instrument der leichten Hand zu sein hat. Es soll nur dann eingesetzt werden, wenn die anderen Mittel nicht ausreichen, insbesondere wenn es gilt, eine akute Gefahr für die Währung abzuwehren, wenn eine Notbremse erforderlich ist, die ohne langen Bremsweg schnell greift. Entsprechend der Entschließung des Finanzausschusses wird die Bundesregierung im weiteren Verlauf der parlamentarischen Beratung noch begründen, wann und wie

dieses Instrument gehandhabt werden soll. Die Bundesregierung wird auch nicht auf der 90 %-Grenze bestehen und insoweit den Vorschlag des Wirtschaftsausschusses gutheißen, der die Ermächtigung für die Höchstgrenze auf die vorhandene Gesamtkreditsumme — also auf einen Stopp des Zuwachses — beschränkt. Ein Herunterdrücken auf 90 % dürfte in der Tat ein zu harter Eingriff sein. Ich stelle mit Befriedigung fest, daß nach dieser Modifizierung auch die Bedenken in der Wirtschaft merklich nachgelassen haben.

Darf ich abschließend noch einmal wiederholen: Die Beschlüsse der Ausschüsse scheinen mir ein guter Auftakt für die heutigen Entscheidungen und die kommenden Beratungen im Bundestag zu sein. Die gemeinsame Richtschnur für die vor uns liegenden Entscheidungen ist die Sicherung der **Stabilität des Geldwertes** und der **Vollbeschäftigung**. Darüber herrscht Einmütigkeit. Die große Wirtschaftskrise in den dreißiger Jahren hat die politische Dimension der wirtschaftlichen Instabilität deutlich werden lassen. Es ist heute offenkundig, daß das Schicksal der freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung aufs engste verknüpft ist mit der Frage, ob und inwieweit die Wirtschaftspolitik größere konjunkturelle und strukturelle Rückschläge verhindern kann. Ein angemessenes, stetiges und ausgewogenes Wirtschaftswachstum bei stabilem Preisniveau ist eine entscheidende Grundlage für befriedigende und stabile soziale und politische Verhältnisse und damit eine Lebensfrage nicht nur für uns selbst, sondern der ganzen westlichen Welt.

Die baldige Verabschiedung des Gesetzes ohne wesentliche Abstriche und ohne Gefährdung seiner Struktur und seines Gehaltes muß deshalb das Ziel der weiteren parlamentarischen Beratungen sein. Diese Verfassungsänderung und das Gesetz stellen die parlamentarischen Gremien vor eine der wichtigsten politischen Entscheidungen unserer Zeit. Wir sollten sie so treffen, daß wir mit unserem Gesetzgebungswerk vor unserem Volke bestehen können.

Präsident Dr. Altmeyer: Meine Damen und Herren! Die Rednerliste ist damit erschöpft. Ich glaube, Sie sind alle einverstanden, wenn ich die Liste schließe und Sie einlade, nunmehr zur **Abstimmung** überzugehen. Wir stimmen zunächst ab über den **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes** — Drucksache 315/66. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse vor in Drucksache 315/1/66, der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 315/2/66 und des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 315/3/66.

Ich lasse nunmehr über die von den Ausschüssen vorgeschlagene Fassung des Art 109 Abs. 3 GG abstimmen, durch den die Absätze 3 und 4 des Art. 109 der Regierungsvorlage ersetzt werden sollen. Wir stimmen satzweise ab. Ich möchte in diesem Zusammenhang noch darauf hinweisen, daß mit der Abstimmung über die sich einander ausschließenden Empfehlungen der Ausschüsse gleichzeitig über die entsprechenden Begründungen entschieden wird.

(A) Ich stelle zunächst Art. 109 Abs. 3 Satz 1 zur Abstimmung, und zwar in der vom Rechts- und vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung, nach welcher die Zustimmung des Bundesrates zu dem Bundesgesetz einer Zweidrittelmehrheit bedarf. Wer dieser Formulierung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Fassung, nach welcher das Bundesgesetz der Zustimmung des Bundesrates nur mit einfacher Mehrheit bedarf. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Zinn: Hessen enthält sich! Weitere Zurufe.)

— Das ist die Mehrheit. Damit ist die Frage bei Stimmenthaltung Hessens — wie wir soeben hörten —, Niedersachsens, Bremens und Hamburgs entschieden.

Wir kommen dann zur Abstimmung über Art. 109 Abs. 3 Sätze 2 und 3. Ich lasse zunächst über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg Drucksache 315/2/66 abstimmen, da dieser am weitesten geht. Wer dem Antrag Hamburgs zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(B) Nunmehr lasse ich über Art. 109 Abs. 3 Sätze 2 und 3 in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Fassung abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die weiteren Empfehlungen des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses und des Antrags von Schleswig-Holstein.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen. Er erhebt gegen den Entwurf **im übrigen keine Einwendungen**.

(Dr. Diederichs: Ich bitte, die Enthaltungen zu protokollieren!)

— Das ist geschehen.

Wir kommen dann zur Abstimmung über den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der wirtschaftlichen Stabilität. Ich verweise hier auf Drucksache 316/1/66 mit den Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 316/2/66 mit dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucksachen 316/3/66 und 316/4/66 mit den Anträgen des Landes Schleswig-Holstein, Drucksache 316/5/66 mit dem Antrag des Freistaates Bayern und Drucksache 316/6/66 mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ich werde bei der Abstimmung von der Drucksache 316/1/66 ausgehen und die Länderanträge an den entsprechenden Stellen aufrufen.

Über Ziff. 1 brauchen wir nicht mehr abzustimmen, da soeben zu dem Ausführungsgesetz nach Art. 109 Abs. 3 GG die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen nicht zustande gekommen ist.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3 a, 4 a und 5 a! — Angenommen. —

(C) Hierzu mache ich aber noch darauf aufmerksam, daß es in der ersten Zeile der Begründung zu Ziff. 3 a richtig heißen muß: „§§ 13 und 18 a“. Das gilt auch für den zweiten Absatz der Begründung zu § 13 auf Seite 9 der Drucksache 316/1/66. Wer mit dieser Änderung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 b und 4 b! — Angenommen.

Ziff. 5 b! — Angenommen.

Zu der Abstimmung über Ziff. 6 mache ich darauf aufmerksam, daß bei einer Mehrheit Ziff. 1 der Drucksache 316/5/66 — Antrag Bayern — entfällt. Wer Ziff. 6 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1 des Antrags Bayern.

Ziff. 7 und 8! — Angenommen.

Ziff. 9 a! — Bei Mehrheit entfällt die Abstimmung über Ziff. 9 b. — Angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 9 b.

Ziff. 9 c! — Angenommen.

Ich rufe Ziff. 10 auf. Bei einer Mehrheit entfällt Ziff. 2 der Drucksache 316/5/66 — Antrag Bayern —. Wer Ziff. 10 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2 des Antrags Bayern.

Ziff. 11 a! — Abgelehnt.

Ziff. 11 b und 12 c gemeinsam! — Angenommen.

Die unter Ziff. 12 c vorgeschlagene Änderung gilt nicht nur für § 13 Abs. 1, sondern auch für Abs. 2. (D)

Mit der soeben festgestellten Mehrheit für Ziff. 11 b und 12 c ist Ziff. 3 des Antrags Drucksache 316/5/66 hinfällig.

Es folgt die Abstimmung über Ziff. 1 des Antrags Hamburgs auf Drucksache 316/2/66. — Minderheit; abgelehnt!

Antrag Nordrhein-Westfalens unter Ziff. 1 der Drucksache 316/6/66. — Abgelehnt.

Ich lasse über Ziff. 12 a abstimmen. Bei Mehrheit entfällt Abstimmung über Ziff. 12 b. Wer Ziff. 12 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 12 b! — Angenommen.

Ziff. 12 c ist durch die Abstimmung über Ziff. 11 b erledigt.

Ziff. 13! — Angenommen.

Wir stimmen nun über die Begründung der Ziff. 13 ab. Wer der Begründung des Wirtschafts- und des Rechtsausschusses im ersten Absatz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wer der Begründung des Rechtsausschusses im zweiten Absatz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stimmen wir über die Begründung des Finanzausschusses auf Seite 14 oben ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

(A) Ziff. 14 a! Die Begründungen auf den Seiten 16 und 17 werden aus der Abstimmung ausgeschlossen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, das Büro zu ermächtigen, die den gefaßten Beschlüssen entsprechenden Begründungen einzusetzen. — Einverstanden.

Wer Ziff. 14 a zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 b! Bei einer Mehrheit entfallen die Abstimmungen über Ziff. 14 c und 14 d sowie Ziff. 2 der Drucksache 316/2/66 — Antrag Hamburg —, Ziff. 4 der Drucksache 316/5/66 — Antrag Bayern — und Ziff. 2 der Drucksache 316/6/66 — Antrag Nordrhein-Westfalen —. Wer Ziff. 14 b zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die von mir genannten Anträge.

Ziff. 14 e! — Angenommen.

Ziff. 14 f! — Angenommen.

Ziff. 15! Ich mache darauf aufmerksam, daß bei einer Mehrheit der Antrag Schleswig-Holstein Drucksache 316/3/66 entfällt. Wer Ziff. 15 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16! — Angenommen.

Ziff. 17 a! Bei Mehrheit entfällt Abstimmung über Ziff. 17 b. — Angenommen. Abstimmung über Ziff. 17 b entfällt.

Ziff. 18 a! — Angenommen.

(B) Ziff. 18 b! — Angenommen.

Ich rufe den Antrag Schleswig-Holstein Drucksache 316/4/66 auf. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe Ziff. 19 a auf.

(Zuruf: Ich bitte, über die Abs. 1 und 2 getrennt abstimmen zu lassen!)

— Ich lasse über Abs. 1 abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Abs. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Wir stimmen über Ziff. 19 b ab. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 20! — Angenommen.

Wir müssen noch über Ziff. 3 des Antrags Hamburg Drucksache 316/2/66 abstimmen. Wer Ziff. 3 dieses Antrags zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wenn Sie einverstanden sind, rufe ich die Ziff. 21 bis 23 gemeinsam auf.

(Zuruf.)

— Es wird getrennte Abstimmung gewünscht.

Wer ist für Ziff. 21? — Mehrheit.

Wer ist für Ziff. 22? — Mehrheit.

Wer ist für Ziff. 23? — Auch das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen. Im übrigen erhebt er gegen den Entwurf keine Einwendungen.** Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das **Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Ich danke Ihnen, meine Damen und Herren, daß Sie so lange ausgehalten haben. Ich darf Sie jetzt bis zum 14. Oktober entlassen und Ihnen bis dahin noch weiterhin gute Ferien wünschen. Ich schließe die Sitzung. (D)

(Ende der Sitzung: 14.02 Uhr.)

Berichtigung

297. Sitzung: auf S. 145 B, 14. Zeile, ist zu lesen:
„Präsident Dr. Altmeier: Herr Präsident Dehmkamp.“